

Sitzungsbericht

Nr. 189

Ausgegeben in Bonn am 5. März 1958

1958

189. Sitzung

des Bundesrates

in Berlin-Schöneberg, Rathaus, am 28. Februar 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Brandt

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

- Dr. Müller, Ministerpräsident
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

- Dr. Seidel, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

- Brandt, Regierender Bürgermeister
Amrehn, Bürgermeister
Dr. Haas, Senator für Finanzen
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
Dr. Hertz, Senator für Wirtschaft und Kredit

Bremen:

- Dr. Noltenius, Bürgermeister, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr
Dr. Nolting-Hauff, Senator für die Finanzen
Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

- Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

- Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

- Kopf, Minister des Innern und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Wegmann, Minister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen:

- Steinhoff, Ministerpräsident
Weyer, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Kohlhase, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Siemens, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

- Dr. Altmeyer, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
van Volxem, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

- Reinert, Ministerpräsident
Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau

Schleswig-Holstein:

- von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister
Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

- Etzel, Bundesminister der Finanzen
Dr. von Merkat, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau
Dr. Vockel, Bevollmächtigter der Bundesrepublik in Berlin

Tagesordnung

Erinnerungsworte des Präsidenten an die Zeit des Reichstagsbrandes . . . . . 28 A

- (A) **Zur Tagesordnung** . . . . . 29 C
- Erklärung zur Wahl von Mitgliedern für die Delegation der Bundesrepublik Deutschland zur Versammlung der Europäischen Gemeinschaften** . . . . . 28 C
- Dr. Seidel (Bayern) . . . . . 28 C
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 29 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat macht sich die von Dr. Seidel (Bayern) abgegebene Erklärung zu eigen** . . . . . 29 B
- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 29 B, C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts (Drucksache 41/58)**  
und  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 43/58)**  
und  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 46/58)**  
und
- (B) **Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Sparprämiengesetz) (Drucksache 44/58)**  
und  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) (Drucksache 42/58)** . . . . . 29 C, 29 D, 32 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 29 D, 45 C, 46 C
- Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Bericht-  
erstatter . . . . . 32 C
- Etzel, Bundesminister der Finanzen 34 C, 43 B,  
44 B, 45 A, B, D, 46 B, D, 48 C, D, 49 C
- Weyer (Nordrhein-Westfalen) 39 A, 45 C, 47 D
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 42 B
- Dr. Wandersleb, Staatssekretär im  
Bundesministerium für Wohnungsbau 44 C  
47 A, 48 A
- Beschlußfassung:**  
Zu Drucksache 41/58: Annahme von Änderungen, außerdem Annahme einer Entschlie-  
ßung, im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungs-  
bedürftig . . . . . 49 A
- Zu Drucksache 43/58: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungs-  
bedürftig . . . . . 49 B
- Zu Drucksache 44/58: Keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungs-  
bedürftig . . . . . 49 D
- Zu Drucksache 42/58: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungs-  
bedürftig . . . . . 44 A
- Zu Drucksache 46/58: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungs-  
bedürftig . . . . . 50 A
- Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 (ESTER 1956/57) (Drucksache 45/58)** . . . . . 50 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** . . . . . 50 A
- Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (Zu BR-Drucks. Nr. 479/57 — Beschluß)** . . . . . 50 B
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),  
Berichtersteller . . . . . 50 B (D)
- Beschlußfassung: Neufassung der in der 186. Sitzung am 20. 12. 1957 beschlossenen Änderung zu § 1 Ziff. 35 Buchst. a). Im übrigen hält der Bundesrat seine in der 186. Sitzung zu den Nrn. 2 bis 4 der Verordnung angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG aufrecht.** . . . . . 51 A
- Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 35/58)** . . . . . 51 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung** . . . . . 51 A
- Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 36/58)** . . . . . 51 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** . . . . . 51 B
- Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 37/58)** . . . . . 51 B

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 51 B
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 34/58)** 51 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 51 C
- Zehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. FeststellungsDV) (Drucksache 38/58)** . . . . . 51 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 51 C
- Einundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. AbgabensDV-LA) (Drucksache 50/58)** . . . . . 51 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 51 D
- Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958) (Drucksache 55/58)** . . . . . 51 D
- (B) **Beschlußfassung:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 51 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Drucksache 48/58)** . . . . . 51 D
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 52 A
- Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes im Bergbau (BR-Drucks. Nr. 486/57)** . . . . . 52 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 52 A
- Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 54/58)** . . . . . 52 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 52 B
- Empfehlung 101, betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft,**

- Empfehlung 102, betreffend Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer (BR-Drucks. Nr. 496/57)** 52 B (C)
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt von den Empfehlungen Kenntnis. Er ist der Auffassung, daß die Empfehlung 101 auch den Ländern unmittelbar zuzuleiten ist. Er ist ferner der Ansicht, daß bei Empfehlungen, die ausschließliche Kompetenzen der Länder betreffen, eine Zustimmung der Länder vor der Beschlußfassung zwar nicht erforderlich ist, wohl aber zweckmäßig erscheint . . . . . 52 C
- Verordnung über eine Weinbaubetriebserhebung im Jahre 1958 (BR-Drucks. Nr. 492/57)** 52 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 52 D
- Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht (Drucksache 52/58)** . . . . . 52 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 53 A
- Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 53/58)** . . . . . 53 A (D)
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 53 A
- Berufung eines Mitgliedes der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch den Bundesrat (Drucksache 39/58)** 53 A
- Beschlußfassung:** Herr Friedrich Meyer, Böstlingen, wird als Mitglied der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank berufen . . . . . 53 B
- Bericht über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1958) und Zusammenstellung über die von der Bundesregierung zugunsten der Landwirtschaft bereits getroffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) (Drucksache 30/58 und Zu Drucksache 30/58)** 53 B
- Beschlußfassung:** Die Berichte werden zur Kenntnis genommen . . . . . 53 C
- Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen (Drucksache 14/58)** . 53 C

(A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 53 C

**Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel** (Drucksache 51/58) . . . . . 53 C

Dr. von Merkatz, Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates und  
der Länder . . . . . 53 D

**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 54 D

**Nächste Sitzung** . . . . . 54 D

Die Sitzung wird um 10.01 Uhr durch den Präsidenten, Regierender Bürgermeister Brandt, eröffnet.

Präsident **BRANDT:** Die 189. Sitzung des Bundesrates ist eröffnet.

Ich möchte nicht versäumen, meine Herren, von dieser Stelle aus an die Tatsache zu erinnern, daß gestern 25 Jahre vergangen waren, seit mit dem Reichstagsbrand jener Terror zügellos einsetzte, (B) der zunächst die Freiheit in Deutschland selbst ersticke, um dann über den größten Teil Europas Schrecken, Tod und Zerstörung zu bringen. Der Bundesrat wird mir sicherlich zustimmen, wenn ich sage: An solchem traurigen Jahrestage sollten sich alle rechtschaffenen Kräfte in unserem Volk auf ihre gemeinsame Verpflichtung besinnen, nie mehr zuzulassen, daß freiheitsfeindliche und terroristische Elemente den Bestand unseres Volkes gefährden.

Andererseits sollte die Umwelt wissen, daß im freien Teil Deutschlands seit Kriegsende ein bedeutendes **Werk des Aufbaues** vollbracht worden ist und daß wir uns in Bund und Ländern darum bemühen, die Grundlagen eines demokratischen, auf friedliche Zusammenarbeit selbstverpflichteten Staatswesens zu festigen.

Berlin erinnert uns aber auch nachdrücklich an jenen Teil der deutschen Wirklichkeit, der durch die Spaltung unseres Vaterlandes gegeben ist. Das Wissen um diese Wirklichkeit mahnt uns, jede mögliche Anstrengung zu machen, um die Wiederherstellung unserer staatlichen Einheit zu erreichen.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß dies die fünfte Plenarsitzung ist, die der Bundesrat in Berlin abhält. Es ist die erste Sitzung in dieser Stadt, der der Regierende Bürgermeister von Berlin in seiner Eigenschaft als Bundesratspräsident vorsitzen darf. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um den Ländern der Bundesrepublik, den Landesregierungen und Landtagen herzlich zu danken für das große Verständnis, das sie so oft den Sorgen und Wün-

schen der Menschen in der bedrängten Hauptstadt (C) entgegengebracht haben.

Meine Herren! Im allseitigen Einverständnis darf ich bitten, vor Aufnahme der Beratungen der in der Tagesordnung vorliegenden Punkte eine

**Erklärung zur Wahl der Mitglieder für die Delegation der Bundesrepublik Deutschland zur Versammlung der Europäischen Gemeinschaften**

entgegenzunehmen.

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1958 beschlossen, aus seiner Mitte 36 Abgeordnete des Bundestages als deutsche Vertreter zu der **Versammlung der Europäischen Gemeinschaften** zu entsenden. Der Bundesrat sieht sich genötigt, zu diesem Beschluß des Bundestages folgendes zu erklären:

1. Der Bundesrat hat von Anfang an und einmütig größten Wert darauf gelegt, daß auch Mitglieder des Bundesrates der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften angehören, sowohl mit Rücksicht auf seine Funktion als gesetzgebendes Organ der Bundesrepublik, dessen Rechte durch die Verträge wesentlich beschränkt werden können, als auch im Hinblick auf die Tatsache, daß die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften zu regelnden Fragen auf das tiefste in die Zuständigkeit und in die Verwaltung der Länder unmittelbar (D) eingreifen.

2. Der Bundesrat hat darauf verzichtet, seine Zustimmung zum Ratifikationsgesetz von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung über seine Beteiligung in das Gesetz abhängig zu machen, nachdem die Bundesregierung in aller Form erklärt hat, daß sie ihrerseits mit Nachdruck für eine **angemessene Vertretung des Bundesrates** in der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften eintreten und einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen werde. Die Fraktionen des Bundestages haben das Verlangen des Bundesrates und die Zusage der Bundesregierung ohne Widerspruch entgegengenommen. Der Bundesrat konnte sich um so mehr auf die Einhaltung dieses Versprechens auch durch den Bundestag verlassen, als er durch seine Haltung die unverzügliche Ratifizierung des Vertragswerks, die nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundestages aus außenpolitischen Gründen keinen Aufschub duldet, ermöglicht und auf diese Weise die Annahme des Vertragswerks durch die übrigen europäischen Vertragspartner wesentlich gefördert hat.

3. Das Vertragswerk sieht vor, daß jeder beteiligte europäische Staat die Bestellung seiner Vertreter in einem besonderen Verfahren regelt. Es gibt keine Möglichkeit, ohne ein solches Verfahrensgesetz Vertreter zu bestellen, sofern unter den gesetzgebenden Körperschaften keine Einigung erzielt wird. Das Vertragswerk kennt auch keine vor-

(A) läufige Regelung auf Grund einer Übung, zumal die Versammlung der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Zuständigkeit und in ihren Aufgaben von den bisherigen Vertretungen grundlegend abweicht. Die Bestellung der 36 deutschen Vertreter durch den Bundestag hat deshalb weder im deutschen Verfassungsrecht noch in den Vertragswerken eine ausreichende Grundlage.

4. Der Bundesrat anerkennt, daß die Bundesregierung durch die Vorlage des Gesetzentwurfes ihre Zusage eingehalten und damit versucht hat, den Vertragsbestimmungen und den berechtigten Interessen des Bundesrates gerecht zu werden. Um so mehr erwartet der Bundesrat nunmehr, daß die Bundesregierung den **Beschluß des Bundestages** über die Wahl der deutschen Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1958 nicht notifizieren wird, wie sie es bisher in Aussicht genommen hat.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese Erklärung nach erfolgter Billigung durch den Bundesrat der Bundesregierung und dem Bundestagspräsidium in geeigneter Weise zu übermitteln.

**Dr. von MERKATZ**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hohes Haus! Namens der Bundesregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundesregierung ist in Erfüllung der Zusage, die von der bei Ende der 2. Legislaturperiode im Amt befindlichen Bundesregierung abgegeben wurde, von der Auffassung ausgegangen, daß die Frage der **Bestimmung der Abgeordneten**, die von der Bundesrepublik für die Europäische Versammlung zu benennen sind, im Unterschied zu der für die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl entwickelten Übung, **durch ein Gesetz zu regeln** sei. Die Vorlage der Bundesregierung, die die Beteiligung des Bundesrates vorsieht, befindet sich im Gange der Gesetzgebung. Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Vorlage. Die Entscheidung aber liegt beim Gesetzgeber.

Die vom Bundestag beschlossene provisorische Regelung weicht von der anhängigen Gesetzesvorlage ab. Die Bundesregierung wird die damit gegebene Lage sorgfältig prüfen.

**Präsident BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Darf ich feststellen, daß sich der **Bundesrat die Erklärung**, die der Herr bayerische Ministerpräsident abgegeben hat, **zu eigen macht**? — Ich höre keinen Widerspruch.

Der Bericht über die 188. Sitzung liegt gedruckt vor. — Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates habe ich Sie davon zu unterrichten, daß die **Regierung des Saarlandes** für das ausgeschiedene Mitglied des Bundesrates Herrn Minister a. D. Konrad den Minister für Arbeit und Wohl-

(C) fährt Herrn Prittelwitz zum Mitglied des Bundesrates bestellt hat. Ich darf dem neuen Mitglied des Hauses eine erfolgreiche Tätigkeit in diesem Hause wünschen.

Zur Tagesordnung möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Mehrheit des Bundesrates der Meinung ist, Punkt 26,

**Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 25/58),

heute von der Tagesordnung abzusetzen und auf die Tagesordnung der nächsten Bundesratssitzung zu setzen.

Wir kommen dann zur Tagesordnung so, wie sie uns gedruckt vorliegt, und zwar wird vorgeschlagen die Punkte 1 bis 5 wegen des sachlichen Zusammenhanges im Zusammenhang zu behandeln, so daß wir erst die Berichte zu den ersten fünf Punkten hören und dann in die Aussprache eintreten bzw. die Abstimmung vornehmen.

Zu Punkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts** (Drucksache 41/58),

Punkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 43/58),

Punkt 3:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerlicher Vorschriften** (Drucksache 46/58),

darf ich Herrn Minister Dr. Frank (Baden-Württemberg) bitten, als Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das steuerrechtliche Gesetzgebungswerk, das heute dem Bundesrat im ersten Durchgang vorgelegt wird, hat seinen Ausgang bei dem viel erörterten Problem der **Ehegattenbesteuerung** genommen. Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht durch einen Beschluß vom 17. Januar 1957 die bisherige Art der Zusammenveranlagung der Ehegatten, bei der durch Zusammenrechnung der Einkünfte eine progressive Mehrsteuer entstand, für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Wegfall dieses Rechtsinstituts entstand eine Gesetzeslücke, die auch durch die umstrittene Übergangsregelung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 nur notdürftig geschlossen werden konnte. Die hieraus erwachsene Rechtsunsicherheit, die in weiten Kreisen Unruhe auslöste und die Verwaltung lahmzuliegen droht, zwingt dazu, die erwähnte Lücke

(A) baldmöglichst durch eine endgültige Neuregelung zu schließen.

Aber nicht nur die Ehegattenbesteuerung hat in den Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfen einen Niederschlag gefunden; diese verfolgen daneben den Zweck, durch Vergünstigungen auf verschiedenen steuerlichen Gebieten den Sparwillen der Bevölkerung zu fördern und dadurch mit zu einer Verflüssigung des noch immer angespannten Kapitalmarkts beizutragen. In dieser Richtung liegen auch Maßnahmen, die darauf abzielen, daß Investitionsvorhaben künftig weniger auf dem bisher üblichen Weg der Eigenfinanzierung als über den Kapitalmarkt auf dem Weg der Fremdfinanzierung durchgeführt werden sollen. Diesem Ziel dient neben einer vorsichtigen Neuregelung der degressiven AfA u. a. auch die weitere Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes auf ausgeschüttete Gewinne.

Bei aller Würdigung der den Entwürfen zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken vermochte sich der Finanzausschuß der Regierungsvorlage nicht in allen Punkten anzuschließen. Er glaubt vielmehr, daß auch dem Gedanken der Vereinfachung des Steuerrechts und damit der Steuerverwaltung überall da Rechnung getragen werden sollte, wo sich eine Gelegenheit dazu bietet, hat aber den Eindruck, daß dies nicht überall geschehen ist, wo es möglich wäre. Ich erwähne hier die in der Regierungsvorlage geplante Verlängerung der 1958 auslaufenden Begünstigung von Wohnungsbaudarlehen auf weitere drei Jahre sowie die geplante weitere Verlängerung der Bewertungsfreiheit für gewisse Betriebsgebäude und der steuerlichen Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns bei Betrieben von Flüchtlingen und politisch Verfolgten. Der Finanzausschuß schlägt vor, die Verlängerung dieser Vorschriften nicht zu übernehmen.

In der gleichen Linie liegt auch die unter Artikel 1 Ziff. 33 der Drucksache 41/58 neu vorgesehene Ermächtigung zu § 51 Abs. 1 Ziff. 2 q des EStG, wonach für Einbauten zur Modernisierung von Altbwohnungen erhöhte Absetzungen zugelassen werden sollen. Der Finanzausschuß hält eine derartige Maßnahme weder für eine Vereinfachung noch für ein geeignetes Mittel zur Gesundung des Altbwohnungsbesitzes, da die vorgeschlagenen Vergünstigungen an sich zu geringfügig sind, um der Masse der Besitzer solcher Wohnungen eine fühlbare Finanzierungshilfe oder auch nur einen Anreiz zur Vornahme von Modernisierungen zu bieten. Im Finanzausschuß kam zum Ausdruck, daß man hiermit keine wirkliche Hilfe leiste, sondern nur den Anschein einer solchen erwecke, während es für eine wirkliche Hilfeleistung nur zwei Wege gebe: entweder die Bereitstellung öffentlicher Mittel für den genannten Zweck oder die Freigabe der Mieten für Altbwohnungen.

Die gesamte Neuregelung ist in fünf Gesetzentwürfen enthalten, von denen mir nur zu dreien die Berichterstattung obliegt. Es sind dies:

1. der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der

Steuern vom Einkommen und Ertrag und des (C) Verfahrensrechts (Drucksache 41/58),

2. der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 43/58),

3. der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 46/58).

Zu diesen Entwürfen liegen seitens des federführenden Finanzausschusses und der mitberatenden Ausschüsse eine große Anzahl von Empfehlungen vor, die Sie aus den Drucksachen 41/1/58, 43/1/58, und 46/1/58 entnehmen wollen; ich kann mich darauf beschränken, zu den wichtigsten dieser Empfehlungen kurz Stellung zu nehmen.

Der Schwerpunkt der geplanten Reformen liegt in dem Entwurf Ziffer 1. Dieser enthält vor allem die geplante Neuordnung der Ehegattenbesteuerung und des Einkommensteuertarifs. Für die Zusammenveranlagung von Ehegatten soll künftig das amerikanische Splitting-Verfahren gelten. Nach diesem Verfahren werden die Einkünfte der Ehegatten zwar wie bisher zusammengerechnet, aber zur Vermeidung einer erhöhten Progression vor der Anwendung des Tarifs gehälftelt und die sich ergebende Steuer verdoppelt. Da künftig nur das Splitting-Verfahren, nicht aber daneben wahlweise die Möglichkeit getrennter Veranlagung bestehen soll, so mußte durch eine Änderung des Verfahrensrechts den Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt werden, im Zwangsvollstreckungsverfahren ihre Haftung entsprechend ihrem Anteil am Einkommen oder Vermögen zu beschränken. (D)

Da die Anwendung des Splitting-Verfahrens die Kenntnis des gesamten Einkommens der Gatten voraussetzt und daher bei Ehegatten, die beide in fremder Lohnarbeit stehen, die Einbehaltung der endgültig geschuldeten Steuer technisch im Lohnabzugsverfahren ohne nachträgliche Veranlagung nicht durchführbar ist, so wurde, um eine zusätzliche Veranlagung mehrerer Millionen von Arbeitnehmer-Ehepaaren zu vermeiden, in den Tarif eine breite proportionale Eingangsstufe eingebaut, innerhalb deren die Steuer nach einem einheitlichen Satz von 20 % erhoben wird. Diese proportionale Zone reicht bei Ledigen bis zu 8000 DM, bei Verheirateten infolge des Splitting bis zu 16 000 DM. Wegen des Anschlusses an die darüber beginnende progressive Zone mußte auch der einheitliche Satz der Proportionalzone hoch gehalten werden. Um aber zu vermeiden, daß sich durch diesen hohen Eingangssatz die Steuer innerhalb der Proportionalzone empfindlich erhöhte, blieb nichts übrig, als den Freibetrag von bisher 900 auf 1680 DM zu erhöhen. Auf diese Weise kommt es innerhalb der proportionalen Zone nur für Ledige mit Einkommen zwischen 3000 und 6500 DM jährlich zu einer geringfügigen Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Tarif. Ihr Höchstbetrag erreicht bei einem Einkommen von 6000 DM jährlich 22 DM oder 1,84 DM im Monat.

(A) Nach der Regierungsvorlage ist ein **Spitzensatz** von 53 v. H. vorgesehen, der bei Einkommen über 110 000 DM erreicht wird, während bisher der Endsatz von 55 v. H. erst bei Einkommen über 600 000 DM erreicht wurde. Die Zusammendrängung der Progression auf die Einkommensstufen unter 110 000 DM führt zu einer Erhöhung der Steuer für Ledige, die bei Einkommen von etwa 140 000 DM rund 6 % beträgt, bei höheren Einkommen geringer wird und bei Einkommen über 300 000 DM in eine Steuersenkung übergeht, die bei hohen Einkommen nicht unbedeutend ist. Um diese Steuersenkung in den höchsten Einkommensstufen zu verringern und um gleichzeitig den durch die Erhöhung des allgemeinen Freibetrags bedingten Ausfall zu mindern, schlägt der Finanzausschuß abweichend von der Regierungsvorlage für Einkommen über 50 000 DM eine allmähliche Erhöhung der Progression in der Weise vor, daß bei Einkommen über 110 000 DM ein Spitzensatz von 55 v. H. erreicht wird.

Das Splitting-Verfahren begünstigt Verheiratete gegenüber Ledigen in gleicher Weise ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Um hier für Familien mit Kindern einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sieht die Regierungsvorlage eine Erhöhung der Kinderfreibeträge vor, und zwar für das 1. Kind von 720 auf 900 DM, für das 2. Kind von bisher 1440 auf 1680 DM und für jedes weitere Kind von 1680 auf 1800 DM.

Ausdrücklich hingewiesen sei in diesem Zusammenhang noch auf einen Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zum Lohnsteuerabzug, der dem

(B) Umstand Rechnung tragen will, daß immer mehr große Arbeitgeber, darunter auch Verwaltungen des Bundes, zur maschinenmäßigen und damit zentralen Berechnung der Bezüge für ihre Bediensteten übergehen. Da im Normalfall die Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, in dessen Bezirk die zentrale Berechnungsstelle ihren Sitz hat, so geht auf diese Weise die Lohnsteuer den Ländern verloren, in deren Bereich die Berechnung und Bezahlung der Löhne und Gehälter und damit auch die Abführung der Steuer nicht stattfinden. Um hier wenigstens für den Bereich des öffentlichen Dienstes einen Ausgleich zu ermöglichen, schlägt der Finanzausschuß vor — da die Bundesregierung ja bezweifelt hat, daß der § 51 des Einkommensteuergesetzes in seiner bisherigen Fassung dazu ermächtigt —, eine ausdrückliche Ermächtigung zu schaffen, nach der die Abführung der Lohnsteuer durch Rechtsverordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst anderweitig geregelt werden kann.

Bei der Körperschaftsteuer sieht die Regierungsvorlage im Interesse der Förderung einer ausgehenderen Fremdfinanzierung von Investierungsvorhaben über den Kapitalmarkt eine Senkung des Steuersatzes auf Ausschüttungen von bisher 30 auf 11 % vor, während der allgemeine Körperschaftsteuersatz von bisher 45 % auf 47 % erhöht werden soll. Die sogenannte Nachsteuer, die Obergesellschaften für nicht von ihnen weiterausgeschüttete steuerbegünstigte Ausschüttungen ihrer Untergesellschaften zu entrichten haben — also bei der so-

genannten Schachteldividende — und die dem rechnerischen Unterschied zwischen dem allgemeinen Satz und dem Satz für Ausschüttungen entspricht, wird demgemäß von bisher 15 auf 36 % erhöht. Der Finanzausschuß hält trotz der von ihm vorgeschlagenen Erhöhung des Spitzensatzes bei der Einkommensteuer von 53 auf 55 % eine weitere Erhöhung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes über 47 % hinaus nicht für erforderlich und bei kleineren Kapitalgesellschaften auch nicht für vertretbar. Er schlägt aber vor, den Steuersatz für Ausschüttungen grundsätzlich von 11 auf 15 % zu erhöhen, da auch bei diesem Satz noch ein hinreichender Anreiz zu vermehrten Ausschüttungen als gegeben anzunehmen ist; die Nachsteuer ermäßigt sich dementsprechend um 4 Punkte auf 32 v. H. (C)

Das äußere Bild dieser Zahlen verschiebt sich indes durch einen weiteren Vorschlag des Finanzausschusses, der nicht nur in der Linie der Steuervereinfachung liegt, sondern auch eine gewisse Änderung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern zur Folge hat. Es handelt sich um den Einbau des nur noch für Körperschaften bestehenden Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer und um die technisch daraus folgende förmliche **Aufhebung des Notopfers Berlin** als einer selbständigen Abgabe. Es wird vom Finanzausschuß für unerläßlich gehalten, im Rahmen dieses steuerlichen Gesetzgebungswerkes mit der Abschaffung des Notopfers Berlin auch für Körperschaften als besonderer Steuerart einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Vereinfachung unseres Steuersystems zu unternehmen und damit zugleich einen ersten Beitrag zur Verbesserung der immer bedrängter werdenden Finanzlage der Länder zu leisten. Der Finanzausschuß schlägt demgemäß vor, den **allgemeinen Körperschaftsteuersatz einschließlich des bisherigen Notopfers Berlin** über die Regierungsvorlage hinaus von 47 auf 51 % und, da das Notopfer auch von Ausschüttungen weiter erhoben werden soll, den Satz für Ausschüttungen von 15 auf 19 % zu erhöhen. Die Nachsteuer ändert sich durch diese Maßnahme nicht. Die übrigen Sätze des Körperschaftsteuerbariffs sind diesen Änderungen angepaßt. (D)

Es liegt dem Finanzausschuß völlig fern, mit diesem Vorschlag etwa das Land Berlin benachteiligen zu wollen. Es scheint dem Finanzausschuß um so wichtiger zu sein, hier diesen Standpunkt hervorzuheben, als wir nun gerade diese Frage in Berlin behandeln. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat deshalb ausdrücklich vor, eine **Entscheidung** anzunehmen, wonach der Bundesrat der Erwartung Ausdruck gibt, daß die **Bundeshilfe für Berlin** durch den Wegfall der Abgabe Notopfer Berlin, die ja — darauf möchte ich besonders hinweisen — keineswegs zweckgebunden ist und im Laufe der Jahre immer mehr und mehr den Charakter eines allgemeinen Deckungsmittels im Rahmen des Bundeshaushaltsplanes gewonnen hat, nicht beeinträchtigt wird.

Außerdem liegt Ihnen ein gemeinsamer **Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg** vor, der verhindern soll, daß

- (A) Körperschaften mit Sitz in Berlin, die bisher von der Abgabe Notopfer Berlin befreit waren, durch den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Einbau des Notopfers Berlin in den Körperschaftsteuertarif stärker als bisher belastet werden. Es sollen also die bisherigen Steuerpräferenzen in diesem Punkte vollauf gewahrt bleiben.

Die bei Übernahme der Regierungsvorlage zu erwartenden Mehrausfälle an Steuern — auch darüber muß gerade im Bundesrat rückhaltlos und offen gesprochen werden — werden vom Bundesfinanzministerium auf 440 Millionen DM jährlich geschätzt. Davon entfallen rund 350 Millionen DM auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts, rund 30 Millionen DM auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften und rund 60 Millionen DM auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften. Durch die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Erhöhung des Spitzensatzes bei der Einkommensteuer und des Satzes auf Ausschüttungen bei der Körperschaftsteuer, ferner die Beibehaltung des bisherigen Satzes bei der Gesellschaftsteuer, dürften sich die Ausfälle um etwa 120 bis 150 Millionen DM im Jahre verringern, wobei allerdings im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gewisse Verschiebungen eintreten. Für den Fall eines rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts zum 1. Januar 1958 — worauf die Länder aus Gründen einer geordneten Steuerverwaltung und einer Überwindung des jetzigen Zustandes der Rechtsunsicherheit größten Wert gelegt haben — dürften für das Übergangsjahr 1958 zusätzliche Ausfälle eintreten, weil die steuerlichen Schlechterstellungen größtenteils erst mit der Verkündung des Gesetzes wirksam werden können, während die steuerlichen Besserstellungen schon mit dem Inkraftsetzungstermin Geltung erlangen. Vom Bundesfinanzministerium werden die Einnahmevermindernungen, die im Übergangsjahr 1958 bei den Einkommensteuern zu erwarten sind, auf 700 Millionen DM geschätzt, — ein Betrag, der also noch der Nachprüfung bedarf. Davon entfallen rund 450 Millionen DM auf die Länder. Dieser immerhin beträchtliche Steuerausfall sollte nach Auffassung des Finanzausschusses den Bundesrat jedoch nicht davon abhalten, die überaus vordringliche Neuregelung der Ehegattenbesteuerung nach Möglichkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Aussicht zu nehmen.

Damit, meine sehr verehrten Herren, habe ich Ihnen die wesentlichsten Gesichtspunkte der drei Steuervorlagen hier vorgetragen. Ich darf Sie namens des Finanzausschusses bitten, den Ihnen vom Finanzausschuß unterbreiteten Änderungsvorschlägen zuzustimmen und im übrigen gegen die Gesetzentwürfe der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. (C)

Zu Punkt 4,

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämienengesetz) (Drucksache 44/58)

und Punkt 5,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämienengesetz) (Drucksache 42/58)

darf ich Herrn Senator Dr. Nolting-Hauff als Berichterstatter das Wort erteilen.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung über ein Sparprämienengesetz führt notwendig zu wirtschafts- und finanzpolitischen Überlegungen grundsätzlicher Art.

Wir haben fast zehn Jahre nach der Währungsreform zwar immer noch einen Kapitalmarkt, der im Gegensatz zu einem wahrhaft freien Markt kein Käufer-, sondern ein Verkäufermarkt ist, aber gerade jetzt aus sich heraus Tendenzen zeigt, sich in der Richtung auf das zu entwickeln, was ein freier Markt sein soll. Es hat sich aus den Zeiten der gelenkten Wirtschaft bei uns ein falsches Verhältnis zu alledem herausgebildet, was man Kapitalmarkt nennt. Statt die Ansprüche auf das abzustellen, was der Markt kapital- und zinsmäßig anbieten konnte, ist umgekehrt die vorhandene Kapitalkapazität ständig in jeder Hinsicht überfordert und in den ganzen Jahren seit 1948 insbesondere durch staatliche Lenkungsmaßnahmen vom Zinsdirigismus über die Kapitalrationierung bis zur steuerlichen Förderung strapaziert worden. (D)

Geld ist seit der Währungsreform ständig genug vorhanden gewesen. Das ergibt einfach die Tatsache, daß unsere Notenbank noch niemals seit der neuen Geldordnung eine ausgesprochen expansive Währungspolitik hat treiben müssen, sondern daß sie im Gegenteil immer wieder, wenn auch zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenem Nachdruck, auf eine restriktive Verknappung der Geldmenge in unserer Volkswirtschaft hat bedacht sein müssen.

Das vorhandene Geld in Kapital umzuformen, gibt es im Grunde genommen nur eine Möglichkeit, die jenseits des technischen Apparates unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik liegt, nämlich die Begründung von Vertrauen, die den Geldbesitzer dazu veranlaßt, auf den kurzfristigen Verbrauch für den Tag zu verzichten und langfristige Anlagen für die Zukunft zu machen und damit zu sparen. Dieses Vertrauen kann nur aus dem Glauben an den Bestand unserer freien Wirtschaft erwachsen.



- (A) Wir sollten deswegen auch auf diesem wichtigen Gebiet unserer sozialen und staatlichen Existenz endlich den Mut zur Freiheit haben.

Es ist der Bundesregierung dafür zu danken, daß sie die früheren Versuche, das Sparen in der Form steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge anregen zu wollen, in den heute zur Erörterung stehenden Gesetzesvorlagen nicht wiederholt hat. Aber auch die hier jetzt der Stellungnahme des Bundesrats unterbreitete Maßnahme, das Sparen in gewissem Umfange durch Prämien fördern zu wollen, unterliegt im Grunde den gleichen Bedenken und birgt die gleiche Gefahr des Mißerfolges oder mindestens eines in keiner Weise ausreichenden Resultates wie die früheren Sparförderungsmaßnahmen. Wie die Warenmärkte durch den Preis kann in der freien Wirtschaft der Kapitalmarkt nur durch den Zins gesund funktionieren. Sparprämien, die, wie es die Gesetzesvorlage will, 20 % der festgesetzten Sparbeträge ausmachen sollen und für die gesetzliche Festlegungsmindestfrist von fünf Jahren, wenn auch mit einer Höchstgrenze des zu prämiierenden Kapitals, den Zinssatz fast verdoppeln, sind mit einem gesund funktionierenden Markt nicht vereinbar.

Diese Anschauung wird von der Bundesbank geteilt, die in ihren Berichten verschiedentlich gegen ein Sparprämienystem, wie es Gegenstand der Vorlage ist, öffentlich Stellung genommen hat. In ihrem Monatsbericht für Januar 1958 bezeichnet die Bundesbank den Wert von staatlichen Sparförderungsmaßnahmen als recht problematisch, „da solche Maßnahmen unvermeidlich Unruhe in den Kapitalmarkt bringen, das Zinsniveau verfälschen und Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen stehen, zumal man aus technischen Gründen nicht umhin kann, bloße Umlagerungen von bereits vorhandenen Ersparnissen in steuerbegünstigte Anlagen ebenfalls zu belohnen“. Die gesamte übrige öffentliche und insbesondere auch die ganze private Bankwelt vertritt die gleiche Meinung. Ich sage damit nicht zuviel. Auch diejenigen Kreditinstitute, deren Betätigungsfeld die Vorlage unmittelbar angeht, nämlich die Hypothekenbanken und die Sparkassen, vertreten nach meinen Erfahrungen, die sich in dieser Hinsicht auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, wenn man Bank- und Sparkassenleiter einzeln spricht, keinen anderen Standpunkt. Daß ihre Verbände der Vorlage, die den Kunden ihrer Mitglieder staatliche Zuwendungen bringen, nicht unsympathisch gegenüberstehen, ist schließlich zu begreifen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat bei seiner die Vorlage ablehnenden Stellungnahme nicht unberücksichtigt gelassen, daß die beiden wissenschaftlichen Beiräte des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums hier entgegengesetzte Anschauungen vertreten haben. Beide Beiräte haben insbesondere auch dadurch einen Beweis für die wissenschaftliche Unabhängigkeit ihres Urteils geliefert, daß sie das

Gegenteil dessen vertreten haben, was man sozusagen ressortmäßig von ihnen eigentlich hätte erwarten sollen, indem bei einer Vorlage, die immerhin dem Bund mehrere hundert Millionen DM kosten soll, der Beirat des Finanzministeriums sich für, der des Wirtschaftsministeriums trotzdem sogar gegen die Vorlage ausgesprochen hat. Ganz ähnlich haben der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats ihre unabhängige Meinungsbildung unter Beweis gestellt, indem der federführende Finanzausschuß die vom Bundesfinanzministerium vertretene Vorlage abgelehnt, der Wirtschaftsausschuß aber entgegen dem ursprünglichen ablehnenden Votum des Bundeswirtschaftsministeriums dem Bundesrat die Zustimmung zur Vorlage empfohlen hat.

Letzten Endes ist an folgenden Tatsachen nicht vorbeizukommen.

1. Der Kapitalmarkt ist gegenwärtig ganz offensichtlich aus sich und von innen heraus in einer ausgesprochenen Gesundheit begriffen. Die Sparkassen haben mit dem Jahr 1957, was die Zunahme der Spareinlagen anlangt, das beste Jahr seit der Währungsreform hinter sich. Die Spareinlagen haben insgesamt in 1957 um 5,1 Milliarden DM gegenüber nur 2,9 Milliarden DM im Vorjahr und 4,15 Milliarden DM im Jahre 1955 zugenommen.

Nicht nur die Finanzminister der Länder und die Kämmerer der Städte, sondern auch die an Krediten interessierten Stellen der Wirtschaft werden zur Zeit mit mittel- und langfristigen Geldangeboten geradezu überschwemmt. Schon diese Entwicklung, die allerdings bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage noch nicht in vollem Umfang klar erkennbar war, sollte dazu führen, von einer Prämierung des Sparens aus staatlichen Finanzmitteln Abstand zu nehmen. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, daß das steuerbegünstigte Sparen im Jahre 1957 und in den Vorjahren nur zwischen 12 und 13 % des gesamten privaten Sparens ausgemacht hat und daß von vornherein nicht zu erwarten ist, mit einem Sparprämienystem darüber hinausgehende Resultate zu erzielen.

2. Es ist nicht zu verkennen, daß jede staatliche Förderung des Sparens, ganz gleichgültig, ob dies in der Form von Steuervergünstigungen oder von Prämien erfolgt, zu dem Mißverständnis führen kann, als werde staatlicherseits eine derartige Maßnahme für notwendig oder zweckmäßig gehalten, weil das Sparen als solches als volkswirtschaftlich irgendwie problematisch angesehen würde. Gerade auf die in der Vorlage für die Prämierung enthaltene Voraussetzung einer Festlegung der Gelder auf 5 Jahre könnte leicht die an sich durchaus unberechtigte Erinnerung an „Eisernes Sparen“ und dergleichen Maßnahmen einer heute schon entfernt liegenden Vergangenheit wachrufen.

3. Das von der Vorlage beabsichtigte Prämienystem, das hiernach nicht nur unnötig, sondern sogar bedenklich erscheinen kann, erfordert einen

(A) recht komplizierten Verwaltungsapparat. Dies steht in einem unvereinbaren Gegensatz zu allen Bestrebungen, die Verwaltung zu vereinfachen und den Staatsapparat allmählich, soweit irgend möglich, einzuschränken.

4. Es muß in einem höheren Sinne ungerechtfertigt erscheinen, wenn von zwei Staatsbürgern der Bundesrepublik, die nebeneinander wohnen, der eine dafür Steuern zahlen soll, daß der andere den Entschluß faßt, zu sparen, ganz abgesehen davon, daß dieser Entschluß bei der gegenwärtigen Entwicklung der Dinge voraussichtlich meist auch gefaßt würde, ohne daß dafür eine Prämie aus Steuermitteln gezahlt werden müßte.

Der Finanzausschuß ist nach alledem der Auffassung, daß der Kapitalmarkt, wie es den Lebensgesetzen einer freien Wirtschaft entspricht, sich endlich selbst überlassen werden sollte. Die Zeit ist hierfür längst gekommen und das Vertrauen unseres Volkes zu seiner Wirtschaft und ihrer Zukunft hierfür schon geraume Zeit genügend erstarkt. So sehr es der Finanzausschuß, wie nochmals betont werden mag, begrüßt, daß die Bundesregierung sich entschlossen hat, die unmittelbare steuerliche Förderung des Sparens in ihren Gesetzesvorlagen fallenzulassen, sieht er sich aus denselben Gründen nicht in der Lage, dem Sparprämiengesetz zuzustimmen. Er empfiehlt deswegen dem Bundesrat, die Vorlage abzulehnen.

(B) Zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung, die eine Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes zum Gegenstand hat, kann ich mich ganz kurz fassen. Die Vorlage bringt eine Neufassung der Vorschriften über die Begünstigungen des Bausparens. Insbesondere läßt sie eine Abtretung eines Bausparvertrages vor Ablauf der Sperrfrist an einen Dritten ohne Verlust der Prämienbegünstigung nicht mehr zu. Insoweit liegt eine Verschärfung des zur Zeit geltenden gesetzlichen Zustandes vor, die der Auffassung des Finanzausschusses zur Frage der Steuerbegünstigung des Sparens überhaupt entgegenkommt. Der Finanzausschuß und auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates haben der Vorlage ihre Zustimmung gegeben.

Im übrigen darf ich auf die Änderungsanträge des Agrarausschusses bezüglich der Ausdehnung des Wohnungsbauprämiengesetzes auf den Bau von Wohngebäuden, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, und auf die vom Wohnungsbauausschuß vorgeschlagene Änderung des § 7 des Wohnungsbauprämiengesetzes hinweisen. Dem Abänderungsantrag des Wohnungsbauausschusses hat der Finanzausschuß widersprochen, da es nach seiner Auffassung nicht möglich ist, einen geeigneten Deckungsvorschlag für die dem Bund durch die vorgeschlagene Änderung erwachsenden Mehrausgaben zu machen.

Ich darf zusammenfassen: Zur Vorlage des Sparprämiengesetzes empfiehlt der federführende Finanzausschuß Ablehnung; zur Vorlage zur Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes empfiehlt er dem Bundesrat die Zustimmung zu der Vorlage.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort dem Herrn Bundesminister der Finanzen. (C)

ETZEL, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzgebungswerk ist ein wesentlicher Teil einer Steuerreform eingeleitet worden. Im Mittelpunkt dieser Reform stehen drei miteinander in Zusammenhang stehende Vorschläge.

Zunächst die Erneuerung des Einkommensteuertarifs unter Lösung des Problems der Ehegattenbesteuerung. Wir suchen die Lösung dieses Problems im sogenannten Splitting. Die Bundesregierung und der Bundesfinanzminister sind auf diesen Weg nicht nur freiwillig gegangen — ich bin auch freiwillig gegangen —, sondern wir mußten ihn gehen in Konsequenz des bekannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Und wenn wir als Lösungsvorschlag in Übereinstimmung mit dem Bundesrat den Weg des Splittings gefunden haben, dann sind wir damit einen Weg gegangen, der, glaube ich, der besonderen Stellung der Frau im modernen Staate, im modernen gesellschaftspolitischen Leben im besonderen Maße Genüge tut. So, wie auf güterrechtlichem Gebiet die sogenannte Zugewinngemeinschaft Anerkennung gefunden hat — d. h. die Idee, die Frau, die mit dem Manne eine Ehe eingeht, gewinnt das, was in der Ehe gewonnen worden ist, aus eigenen Kräften zur Hälfte zu —, so sind wir auf die Idee übergegangen, daß auch das, was der Mann formell allein verdient, praktisch in der ehelichen Gemeinschaft ja doch von beiden Ehegatten verdient wird. Und so wird im Splitting durch die Teilung durch zwei anerkannt, daß die Frauen die Hälfte dieses Einkommens mit verdienen. Ich glaube, daß mit dem Vorschlag der Wahl des Splittings eine große Reverenz vor der Stellung der Frau in der Ehe, aber auch vor der Stellung der Frauen überhaupt gemacht werden konnte. (D)

Wir haben dem Splitting-Tarif einen zweiten Gedanken hinzugefügt, der mir von großer Bedeutung zu sein scheint, nämlich den Gedanken, daß der alte Progressionstarif in den unteren Einkommensstufen allein keinen Sinn mehr habe aus Gründen der Vereinfachung. Es ist doch so, daß etwa 80 % der Einkommensteuerverpflichtigten 20 % der Steuer aufbringen, und 20 % der Steuerpflichtigen bringen 80 % auf, d. h. die große Zahl der Steuerpflichtigen und der Steueraufbringenden bringt den weitaus kleineren Teil an Steuern auf. Ob es da sinnvoll ist, den komplizierten Progressionstarif in der Vorschaltstufe zu halten, schien zweifelhaft. Es war deswegen der Wunsch des Bundesrats — ich sage das hier mit großer Freude —, den Anfang des Progressionstarifs abzulösen durch eine horizontale Besteuerung der unteren Einkommensgruppen und hier eine einheitliche Versteuerung vorzunehmen. So wurde der Proportionaltarif vorgeschaltet, der die große Bedeutung hat, daß heute etwa 95 % der Steuerpflichtigen nach einem einheitlichen Satz besteuert wer-

(A) den. Ich freue mich, daß wir hier mit dem Bundesrat einig werden konnten, d. h. daß wir uns der Auffassung des Bundesrates angeschlossen haben.

Herr Dr. Frank hat schon darauf hingewiesen, daß dieser Weg aber nur gegangen werden konnte, wenn ein erhöhter Freibetrag für die Steuerpflichtigen eingeführt wurde; denn wenn die Progression in den Unterstufen auf 20 % gehoben wird, würde das für die Anfangsstufen bei 20 % eine zu große Belastung werden. Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, einen höheren Freibetrag zu geben. Damit sind 3 Millionen Menschen aus der Steuerpflicht ausgeschieden, was wiederum einen Vereinfachungseffekt auslöst. Das bedeutet, daß heute insgesamt 10 Millionen verdienende Menschen nicht mehr einkommensteuerpflichtig sind. Indirekte Steuern zahlen sie natürlich.

Gleichzeitig haben wir in den Tarif einen anderen Spitzensatz eingebaut. Wir sind der Meinung gewesen, daß der Spitzensatz, der bisher gegolten hat und der auf einem Plafond von 55 % beruhte, zu hoch war, weil der sogenannte breaking point, also der Punkt, wo künstlich Unkosten geschaffen werden — und das geschieht ja bei den höheren Einkommen —, praktisch schon bei 50 % nach allen Erfahrungen erreicht worden ist und daß man deswegen die Spitze abbauen mußte. So sind wir von 55 % auf den Vorschlag von 53 % gekommen, einen Vorschlag, der allerdings in dieser Größenordnung beim Bundesrat keine volle Gnade gefunden hat. Herr Kollege Dr. Frank hat soeben vorgetragen, daß der Bundesrat 55 % vorschlägt.

(B) Durch diese Maßnahme auf dem Gebiet des Einkommensteuertarifs sind wesentliche Effekte ausgelöst worden. Ein wesentlicher Effekt ist zunächst der ungeheure Vereinfachungseffekt. Denn wenn in Zukunft 95 % der einkommensteuerlich Veranlagten nach einem einheitlichen Satz veranlagt werden, dann bedeutet das eine unerhörte Vereinfachungsmaßnahme einmal für die Verwaltung und zum andern auch für die Lohnbüros, d. h. für die Wirtschaft. Herr Frank hat darauf hingewiesen. Diese Vereinfachung wird natürlich auch dadurch erhöht, daß weitere 3 Millionen Menschen aus dem Einkommensteuertarif herausfallen sollen.

Es wird weiter ein Effekt ausgelöst gegenüber der Familie, und hier in der Tatsache, daß durch das Splitting die familienbedingten Einkommen — Mann und Frau — praktisch, soweit sie in die Progressionsstufe überhaupt hineinkommen, niedriger veranlagt werden. Diejenigen, die nicht mehr progressiv veranlagt werden, sind als Ehegatten berücksichtigt, indem der Tarif diese Ermäßigungen praktisch einbaut. Soweit die Jungesellen hier eine kleine Mehrbelastung erfahren — Herr Dr. Frank hat darauf hingewiesen —, gilt diese Mehrbelastung — und das möchte ich klarstellen — aber nur gegenüber dem Tarif des Jahres 1957, und dort in mäßigen Grenzen, während die Mehrbelastung gegenüber 1956, wenigstens in den unteren Einkommensstufen, nicht besteht. Gegenüber 1956, also dem Tarif vor dem bekannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sind auch diese Jungesellen nicht mehr belastet.

Der zweite große Vorschlag, den wir machen, (C) betrifft die Förderung des Kapitalmarkts durch Maßnahmen für die Aktien. Hier hatten sich in der Vergangenheit besondere Mißstände herausgestellt, die durch eine völlig falsche Finanzierung im öffentlichen, vor allen Dingen aber auch im privaten Sektor über den Preis erfolgt sind. Hier soll eine Auflockerung der Finanzierung in den Investitionsgütern über die privaten Haushaltungen erreicht werden. Aus diesem Grunde werden die Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalmarkts vorgeschlagen.

Es handelt sich in allererster Linie um die Senkung der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne, verbunden mit einer leichten Erhöhung des Satzes für nicht ausgeschüttete Gewinne. Diese Steuer ist in meiner Heimat am Rhein, wo man gern lacht, die Kölnisch-Wasser-Steuer oder 4711-Steuer genannt worden, weil wir vorgeschlagen haben, den Satz des nicht ausgeschütteten Gewinns von 45 auf 47 — also 47 — und den Satz des ausgeschütteten Gewinns von 30 auf 11 — also 11, daher 4711 — zu senken.

(Heiterkeit.)

Ich bedauere es nicht nur aus diesen Gründen, daß der Bundesrat unseren Vorschlägen in den Ziffern wohl im Grunde nicht folgen will.

Auf dem Gebiet der Förderung des Kapitalmarkts durch Maßnahmen für die Aktie spielen auch die Vorschläge über die Legalisierung der degressiven Abschreibung bei Großprojekten eine Rolle. Hier ist die degressive Abschreibung der Größe nach bei Großprojekten eingeschränkt worden, ist aber auf kurzlebige Wirtschaftsgüter ausgedehnt worden. Man will dadurch eine zusätzliche mittelstandsfördernde Maßnahme auslösen. (D)

Die Freibeträge bei der Vermögensteuer dienen derselben Aufgabe. Die Werbungskostenpauschale bei den Kapitaleinkünften und die Erhöhung des steuerfreien Nebeneinkommens bei der Einkommensteuer dienen ebenfalls einer Verbesserung der Situation der Aktie. Das gleiche Ziel verfolgt die Senkung der Gesellschaftsteuer auf den Satz der Wertpapiersteuer.

Der dritte Block der Maßnahmen betrifft die Einführung eines Spar-Prämiengesetzes auf längere Sicht zur Förderung des Sparens gerade der kleineren Einkommensbezieher auf breiter Linie. Damit engstens verbunden ist das Gesetz zur Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, da ein notwendiger Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen besteht. Gleichzeitig ist damit die Herausnahme der Kapitalansammlungsverträge aus den Sonderausgaben verbunden, die die Zustimmung des Finanzausschusses des Bundesrates gefunden hat. Schließlich wird auch eine Erweiterung auf die Volksaktie und auf den Ersterwerb aller Wertpapiere angestrebt.

Meine Herren! Ich war bemüht, dieses Gesetzgebungswerk, das später durch andere Steuer-gesetze auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, der Ver-

(A) mögensteuer, der Gewerbesteuer usw. ergänzt werden kann, auf eine möglichst breite Basis zu stellen und insbesondere einen Gegensatz zwischen Bundesregierung und Bundesrat zu vermeiden. Dies ist, wie ich glaube, in weitem Umfange gelungen. Die wesentlichsten Teile der Ihnen vorliegenden Gesetze beruhen auf einer engen Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Ich stelle das hiermit erneut fest. Es besteht, wie ich glaube, eine weitgehende **Übereinstimmung in der Grundkonzeption der Entwürfe**. Dies gilt vor allem für die wesentlichen Fragen des Tarifs — hier bei der vorgeschalteten Proportionsstufe, von der ich schon sprach — und auch für den Zeitpunkt des Inkrafttretens, nämlich das Datum des 1. Januar 1958, dem ich mich nur ein wenig zögernd gebeugt habe, aber schließlich doch, um auch hier eine **Übereinstimmung** zu erreichen, zugestimmt habe. In den Grundzügen gilt das auch für die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Aktie und damit ein wichtiger Teil des Kapitalmarkts wieder stärker funktionsfähig gemacht werden soll.

Die **Vorschläge der Ausschüsse des Bundesrates** zu diesen Punkten haben zum Teil technische Verbesserungen zum Ziel und können von uns übernommen werden. Es gibt einige Punkte, in denen wir mit den Ausschüssen nicht voll übereinstimmen; doch handelt es sich hierbei im allgemeinen nur um Gradunterschiede, nicht um grundsätzliche Gegensätze. Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Sie werden mir erlauben, daß ich, wenn nötig, nachher bei der Beratung auf Einzelpunkte noch kurz zu sprechen komme. Ich kann es mir ersparen,

(B) jetzt hier die Einzelheiten vorzutragen. Ich muß mir natürlich auch die grundsätzliche Stellung der Bundesregierung vorbehalten.

Um so mehr aber — und das muß ich in der freimütigen Aussprache, die ja hier üblich ist, offen sagen — bedauere ich es, den Vorschlägen des Finanzausschusses des Bundesrates, denen sich einige andere Ausschüsse angeschlossen haben, in zwei wesentlichen Punkten nachdrücklich und grundsätzlich widersprechen zu müssen. Das eine ist die Ablehnung des Spar-Prämiengesetzes, die insbesondere Herr Senator Nolting-Hauff hier begründet hat; das zweite ist die Aufhebung des Notopfers Berlin für Körperschaften und sein Einbau in die Körperschaftsteuer.

Was zunächst den zweiten Punkt, den **Einbau des Notopfers Berlin** in die Körperschaftsteuer anbelangt, so kann man ihn mit dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung wirklich nicht hinreichend rechtfertigen. Die Arbeitersparnis fällt praktisch überhaupt nicht ins Gewicht. Die beantragte Änderung ist vielmehr haushaltsrechtlicher Art und gehört deswegen praktisch nicht in dieses Gesetz, dem eine weitgesteckte, rein steuerpolitische Konzeption zugrunde liegt. Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde aber auch eine weitgehende Veränderung in der Aufkommensverteilung zwischen dem Bund und den Ländern zur Folge haben und dazu führen, daß bei Zugrundelegung der Regierungsvorschläge im Ergeb-

nis der gesamte Ausfall durch die Änderungsgesetze (C) — ganz abgesehen von den Sparprämien — vom Bund allein zu tragen wäre, während für die Länder ein Ausfall nicht entstehen würde. Bei Berücksichtigung der von den Ausschüssen gemachten Vorschläge würde sich sogar für die Länder ein Mehraufkommen ergeben. Ich habe diese Ziffer einmal berechnen lassen und bin dabei zu der Feststellung gekommen, daß die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses des Bundesrates — ohne Berücksichtigung des Spar-Prämiengesetzes, welches völlig à part steht —, berechnet auf 12 Monate, folgende haushaltsmäßige Wirkungen auslösen würden: Bei den **Ländern** würden sie zu **Mehreinnahmen** gegenüber dem bisherigen Zustand von 139 Millionen DM führen an Stelle einer Mindereinnahme von 320 Millionen DM nach der Regierungsvorlage, beim **Bund** aber insgesamt zu **Mindereinnahmen** von 404 Millionen DM an Stelle von nur 120 Millionen DM nach der Regierungsvorlage. Der zusätzliche Ausfall beim Bund, der hier angestrebt wird, würde also 284 Millionen DM betragen. Wir haben heute keine haushaltsrechtliche Diskussion; aber ich darf hier generalisierend sagen, daß der Bund nicht in der Lage wäre, einen solchen Ausfall zu tragen.

Ich darf auch besonders darauf hinweisen, daß nach dem Berlin-Gesetz das **Notopfer Berlin** der Bundeshilfe zu dienen hat, die der Bund für die Stadt Berlin zu leisten hat. Das ist der Sinn des Notopfers Berlin; es ist nicht sein Sinn, damit die allgemeinen Einnahmen von Bund und Ländern zu erhöhen.

(D) Bei der Ablehnung des Spar-Prämiengesetzes aber handelt es sich um etwas ganz anderes. Sie hat nichts mit haushaltsrechtlichen Erwägungen zu tun, weil der Bund ja bereit ist, die hierfür benötigten Mittel zu übernehmen. Ich möchte auch hier keinen Irrtum aufkommen lassen, weil ich gerade gesagt habe, der Bund hat haushaltsmäßig nicht viel zu vegeben. Wenn es gelingt, den Kapitalmarkt zusätzlich zu beeinflussen, beabsichtigt der Bund, die Mittel, die für das Spar-Prämiengesetz erforderlich werden, durch **Anleihen auf dem Kapitalmarkt** zu gewinnen. Hier ist die Elastizitätsspanne, die er braucht. Gelingt die zusätzliche Ingangsetzung des Kapitalmarktes, dann kann er aus dieser zusätzlichen Ingangsetzung, die das Fünffache der Aufwendungen für den Bund bedeutet, diesen Anteil im Anleihewege bekommen. Wenn es aber nicht gelingt, den Kapitalmarkt zusätzlich in Gang zu bringen, dann kann er auch diesen Anteil nicht bekommen. Hier ist also eine Elastizitätsspanne, die es dem Bund ermöglicht, dem Hohen Hause diesen Vorschlag zu machen.

Lassen Sie mich nun aber einen grundsätzlichen Gedanken zu dem Sinn dieses Spar-Prämiengesetzes äußern! Herr Senator Nolting-Hauff hat zugegeben, daß sich der **Kapitalmarkt** in einer sehr engen Situation befindet. Er hat allerdings, und mit Recht, auch gesagt, daß sich der Kapitalmarkt in der **Gesundung** befindet. Der Kapitalmarkt hat

(A) in der Tat im Jahre 1957 rund 12 Milliarden DM erbracht. Dieser Betrag ist aber viel zu klein für die notwendigen Investitionen, insbesondere auch in der Zukunft viel zu klein für die Investitionen, die auf dem Gebiet der Grundstoffindustrien, dem Gebiet der Energieentwicklung, dem Gebiet der Verkehrsentwicklung usw. erforderlich werden. Insbesondere auf dem Gebiet der Energie werden in kurzer Zeit geradezu gewaltige Ansprüche an uns herantreten. Europa lebt ja in der Situation, das es seine Energieunabhängigkeit verloren hat. Heute schon müssen wir in Europa 25 % der Energie einführen. Wir können die schlimmsten Konsequenzen nur abwenden, wenn es gelingt, weitgehend in die friedliche Nutzung atomarer Energie einzusteigen.

Gerade weil der Kapitalmarkt größere Anteile als bisher braucht, gerade weil der Konkurrent, den wir hier vor den Toren haben, der Russe, durch sein besonderes System den Anteil des Konsums sehr drücken und den Kapitalmarktanteil erhöhen kann, müssen auch wir auf freiwilliger Basis etwas tun, um den Kapitalmarktanteil zu erhöhen. Dieser Idee dient das Gesetz über die Sparprämienförderung. Ich möchte sehr nachdrücklich der hier aufgestellten Behauptung widersprechen, daß es sich hierbei um die Idee des Eisernen Sparens handele. Mit der Idee des Eisernen Sparens hat dieses Gesetz auch nicht das geringste zu tun. Es wird hier in keiner Weise ein Zwang ausgeübt, sich auf diesen Weg zu begeben. Jeder kann in voller Freiheit entscheiden, ob er sparen will, (B) was er sparen will und in welchem Sektor er sparen will. Wenn man sagen wollte, daß die Sparidee an sich Eisernes Sparen sei, dann würde man zwar etwas Falsches sagen, aber dann wäre die Behauptung vielleicht gerechtfertigt. Daß jedoch eine besondere Form des Sparens hier vorgeschlagen wird, rechtfertigt nicht die Behauptung, es handele sich um ein Eisernes Sparen, das in der Vergangenheit mit Recht sehr diskriminiert worden ist. Ich würde jeglichen Gedanken an Eisernes Sparen ablehnen.

Ich stimme Herrn Senator Nolting-Hauff absolut zu, wenn er gesagt hat, daß die Größe des Kapitalmarktes abhängig ist von dem Glauben an die freie Wirtschaft. Damit hat er sicherlich recht. Denn wenn man glauben müßte, daß in die Sparidee immer wieder künstlich eingegriffen würde, dann hätte allerdings die Sparidee keine Zukunft. Ich bin allerdings auch der Meinung — und bin mit ihm sicherlich darin einig —, daß der Aufbau des Kapitalmarktes auch entscheidend von dem Glauben an die Stabilität der Währung abhängt. Ich möchte hier vor diesem Hause, vor dem ich zum ersten Mal spreche, mich mit Nachdruck dazu bekennen, daß ich meine ganze Politik gerade auf diesen Grundsatz konzentrieren werde: die Stabilität der Währung darf nicht angegriffen werden.

Warum nun aber das Sparförderungsgesetz? Die Ideen, die ich hier vortrage, haben eine doppelte Begründung, eine volkswirtschaftliche und eine ge-

sellschaftspolitisch-strukturelle. Herr Senator (C) Nolting-Hauff hat im wesentlichen zu dem volkswirtschaftlichen Problem Stellung genommen und hat gesagt, daß die Idee, die ich hier verfolge, volkswirtschaftlich problematisch sei. Ich weiß wie er, daß in der Tat unter den Ökonomen Streit darüber besteht, ob die Sparförderungsmaßnahmen, die ich vorschlage, richtig sind, ob es der richtige Weg ist, den man hier einschlägt. Wenn aber Streit über eine Frage besteht, kann ja nicht nur einer recht haben, sondern können zum mindesten theoretisch beide recht haben, und ich nehme für mich genauso das Recht in Anspruch, recht haben zu können, wie die Herren, die anderer Meinung sind, für sich in Anspruch nehmen, recht zu haben. Das muß man beiderseits respektieren. Es ist vielleicht amüsant — worauf Herr Senator Nolting-Hauff hingewiesen hat —, daß in einem Falle der Wissenschaftliche Beirat des Wirtschaftsministeriums sich gegen das Gesetz und der Wissenschaftliche Beirat des Finanzministeriums dafür ausgesprochen hat, während in Ihren Ausschüssen die Situation genau umgekehrt gewesen ist. Das mag beweisen, wie problematisch diese Dinge sind.

Ich glaube aber, man muß den Mut haben, hier einen Weg zu gehen, und ich gehe den Weg des Vorschlages einer Sparförderung aus ganz besonderen Gründen. Einmal aus der unerbittlichen Notwendigkeit, etwas Zusätzliches für das Sparen zu tun. In unserer Verfassung steht der Satz: „Eigentum verpflichtet.“ Einverstanden! Ich bin aber der Meinung, daß nicht nur Eigentum verpflichtet, sondern daß auch Einkommen verpflichtet. Auch Einkommen verpflichtet dazu, einen Teil, (D) den man entbehren kann, nicht nur zu konsumieren — selbstverständlich auch zu konsumieren; ich bin kein Feind des Konsums —, sondern auch daran zu denken, aus volkswirtschaftlichen Gründen etwas Zusätzliches zu tun für die Investition, dafür, daß neben der Arbeitskraft auch die Maschine stehen kann, um die notwendige Weiterentwicklung der Volkswirtschaft zu ermöglichen.

(Zuruf: Zu dieser Verpflichtung paßt aber nicht die Prämierung!)

— Doch, gerade! Die Verpflichtung muß ja erst als eine Erkenntnis in das Volk hineingebracht werden, und die Prämierung dient der Idee, diese Erkenntnis über eine lange Sicht zu fördern. Ich komme aber auf diese strukturelle Seite gleich noch zurück. — Ich glaube also, daß wir hier etwas zu tun haben. Nun ist es sicher so, daß die großen Einkommen sparen; es ist aber bisher nicht so, daß in sehr großem Maße auch die kleineren Einkommen sparen. Gewiß, sie sparen, das wollen wir gern und dankbar anerkennen. Die absolute Ziffer der Sparkasseneinlagen ist auch größer geworden. Leider ist aber die relative Ziffer, gemessen am Volkseinkommen, kleiner geworden. Die Sparidee ist also absolut im Wachsen, relativ leider im Sinken. Das scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß wir etwas Zusätzliches tun müssen, und ich meine, daß wir, wenn es gelingt, die Sparidee wieder in breiten Massen des Volkes zu wecken und zu fördern, ein großes Stück weiter-

(A)

kommen werden. Es gibt in der Landwirtschaft den schönen Satz: Kleinvieh macht auch Mist. Ich glaube also, wenn hier in breiten Massen kleine Beträge gespart werden, kann das im Ergebnis bedeutende Beträge ausmachen. Wenn es nur gelingt, 5 Millionen Menschen zu veranlassen, im Jahre 100 DM zusätzlich zu sparen, dann sind das schon 500 Millionen DM — gewiß ein beachtlicher zusätzlicher Betrag. Und wenn sich das progressiv entwickelte, kämen wir, glaube ich, ein bedeutendes Stück vorwärts. Ich glaube daher, daß wir, wenn es gelingt, breite Massen in Bewegung zu bringen, Erfolg haben werden.

Nun komme ich auf das, was Sie, Herr Ministerpräsident Zinn, sagten. Leider ist es so, daß eine Menge Menschen deswegen nicht mehr sparen, weil sie in der Vergangenheit — aus berechtigten Gründen — den Glauben an den Sinn des Sparens verloren haben. Diese Menschen müssen wieder angesprochen werden. Hierzu braucht man nun einmal für eine vorübergehende Zeit eine Hilfe. Um einen volkswirtschaftlich vernünftigen Zweck zu erreichen, muß auch die Allgemeinheit etwas zahlen. Da bin ich nun anderer Meinung als Herr Senator Nolting-Hauff. Selbst im freiheitlichen Amerika werden sogenannte Anlaufhilfen gewährt. Hier handelt es sich allerdings um eine auf eine größere Zahl von Jahren berechnete Anlaufhilfe für die Popularisierung des Sparens, indem auf der einen Seite eine Anregungsspritze gegeben wird und auf der anderen Seite Sparformen zur Verfügung gestellt werden, welche dieses Sparen

(B)

auch wieder sinnvoll werden lassen, ohne allerdings den Freiheitsgedanken zu sehr zu beeinträchtigen. Wir wollen das Sparen in jeder Form fördern, die der Sparwillige sich wünscht und vorstellt, gleichgültig, ob er die Form des Lebensversicherungssparens, des Bausparens, des Kontensparens bei den Sparkassen, des Wertpapiersparens oder des Aktiensparens will; jede dieser Formen soll ihm zur Verfügung stehen. Ich glaube, daß wir hier Erfolg haben können. Es ist jedenfalls nicht meine Erfahrung, daß die Leiter der Hypothekenbanken und der Sparkassen, wenn man einzeln mit ihnen spreche, immer sagten, das ganze sei Unsinn. Ich habe mit sehr maßgeblichen Herren gesprochen, die von dieser Idee sehr überzeugt sind, und ich habe mit einem der maßgeblichsten Herren vor ein paar Tagen verabredet, daß gerade die Sparförderung zum Gegenstand eines großen Werbefeldzuges in weiten Kreisen bei den Sparkassen gemacht werden soll, in der Hoffnung, daß wir hier eine bedeutsame Wirkung auslösen.

Mit diesem Problem ist aber der gesamte Aspekt noch nicht erschöpft. Damit komme ich auf den zweiten Aspekt, den ich für noch viel entscheidender halte, nämlich auf den Aspekt, daß es gelingen muß, in breiten Schichten unseres Volkes, beim kleinen Mann wieder mit Sparförderungs-ideen anzukommen. Hier glaube ich, daß gerade das Sparen unabhängig vom Einkommen, unabhängig von der Einkommensteuer, die Förderung des Sparens auch des kleinsten Betrages in der Weise, daß man — 20 % wurde hier gesagt; es sind ge-

nau 4 % für 5 Jahre, also 20 % in 5 Jahren — (C) das jedem zugute kommen läßt, auch für den Fall, daß er keine Einkommensteuer zahlt. Es gibt in den Familien viele Einkommensempfänger, die in ihrer Familie so aufgehoben sind, daß sie daneben noch sparen können. Diese Menschen sollen durch eine solche Förderung angesprochen werden, sich ernste Gedanken über den Wert des Sparens zu machen, und von den vielen Sparkassen nach der Richtung beraten werden, daß sie doch auch sparen möchten.

Ich möchte damit einen ethischen, einen gesellschaftspolitischen Effekt auslösen. Ich möchte Sie dringend bitten, die Dinge nicht nur wie ein Buchhalter zu sehen. Wenn man das tut, taucht die Problematik auf, die ich zugegeben habe. Wenn man aber das Gesellschaftsstrukturelle, das Gesellschaftspolitische, das Ethische sieht, dann scheint es mir doch sinnvoll zu sein, unser Volk wieder davon zu überzeugen, daß es auch für den kleinen Mann wertvoll sein kann, ein kleines Kapital zu haben für die Ausbildung des Sohnes, für die Aussteuer der Tochter, für den Krankheitsfall, für den Lebensabend, für die Wahl eines Hauses an einem anderen Platz, wenn man später alt ist, und was es alles geben mag. Ich verbeuge mich hier respektvoll vor meinem alten Großvater, der 13 Kinder hatte, die er alle etwas lernen ließ, und der, als er starb, ein kleines Häuschen und ein Grundstück hatte, obwohl er ein kleiner Eisenbahnbeamter war. Ich glaube, von dieser Idee sollte wieder etwas lebendig gemacht werden, und die Regierungen sollten sich dafür einsetzen, daß aus gesellschaftsstrukturellen Gründen ein Weg (D) zur Förderung des Sparens, der hier versucht wird, auch gegangen werden kann.

Nehmen wir also die gesellschaftsstrukturelle Seite genauso wichtig wie die ökonomische! Ich glaube, daß Sie dann verstehen werden, warum mir gerade das Sparförderungsgesetz, das als eine Förderung für den kleinen Mann gedacht ist, so sehr am Herzen liegt. Hier findet sich auch eine Kompensation für gewisse Vorteile, die mittelständlerischen Kreisen im Splitting und gewissen anderen Kreisen in der Tarifenkung zugebilligt werden konnten. Hier gehen wir, glaube ich, einen wichtigen Weg in die Zukunft — keinen Weg zur Unfreiheit, sondern einen Weg, der aus den Deutschen in breiten Schichten wieder — ich wiederhole das Wort — ein Volk von Eigentümern macht, der die Eigentumbildung nicht bei wenigen, sondern in der breiten Masse wieder mobilisiert. Das ist der Sinn — im Grunde genommen also ein sozialer Zweck, den ich hiermit verfolge.

(Dr. Weichmann: Es darf kein Danaidenfaß sein, in das die Preisbewegung die Löcher bohrt!)

— Das ist ganz ausgeschlossen. Denn wenn ich die Kapitalmarktförderung vergrößere, wird dadurch ja keine Preisbewegung ausgelöst, und die Kosten, die mir entstehen, stehen ja in Relation zu dem Gelingen oder Nichtgelingen des Planes. Ich brauche ja immer nur die Beträge aufzunehmen, welche praktisch angespart werden.

(A) Damit möchte ich meine Ausführungen abschließen. Ich darf mir vorbehalten, wenn es im Rahmen der Beratung nötig ist, in einige technische Probleme einzugreifen.

**WEYER (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Herren! Als ich am 12. Juli 1957 vor dem Bundesrat als Sprecher der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine Erklärung zu den damals zur abschließenden Beratung anstehenden Steueränderungsgesetz abgab, habe ich an dem Gesetzeswerk, das nur für einen Übergangszeitraum gelten sollte, eine herbe Kritik geübt. Die chaotischen Verhältnisse, die sich inzwischen auf dem Gebiet der Ehegattenbesteuerung entwickelt haben, und die zahlreichen Verfassungsbeschwerden, die sich gegen das Steueränderungsgesetz vom 26. Juli 1957 richten, beweisen, daß meine damals geäußerte Kritik nur allzu berechtigt war. Um so mehr freue ich mich, Herr Bundesfinanzminister Etzel, heute feststellen zu dürfen, daß das steuerliche Gesetzgebungswerk, das die Bundesregierung auf Ihre Initiative heute dem Bundesrat unterbreitet, aus einem anderen Holz geschnitzt ist als das Gesetzgebungswerk des Jahres 1957. Ich begrüße im Interesse des Steuerzahlers, aber auch im Interesse der Finanzverwaltung vor allen Dingen, daß man sich entschlossen hat, den Wirrnissen auf dem Gebiet der Ehegattenbesteuerung ein sofortiges Ende zu bereiten und das Splitting nebst dem dazugehörigen Einkommensteuertarif entgegen den ursprünglichen Absichten, die von Ihnen vorgetragen wurden, mit dem 1. Januar 1958 in Kraft treten zu lassen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt es ferner, daß dem progressiven Tarif eine breite proportionale Eingangsstufe vorgeschaltet werden soll, — eine Maßnahme, die nicht nur für die Finanzämter eine wesentliche Entlastung bedeutet, sondern namentlich auch für die Lohnbüros der Wirtschaft eine Entlastung herbeiführen wird.

Herr Bundesfinanzminister Etzel weiß — er hat auch bereits darauf hingewiesen —, daß nicht alles, was uns in diesem Gesetzgebungswerk an blühenden Blumen überreicht wird, aus dem Garten des Bundesfinanzministeriums stammt, sondern daß hier viele Blumen aus Nachbars Garten, aus dem Garten der Länderfinanzminister, überreicht werden. Aber, Herr Bundesfinanzminister, wir bestätigen Ihnen gern dankend, daß Sie viele dieser Ideen, die wir in mehrfachen Besprechungen vorgetragen haben, übernommen und sogleich in die Tat umgesetzt haben.

Dennoch haben die Steuerreformgesetze, die die Bundesregierung uns vorlegt, nicht nur Licht-, sondern auch Schattenseiten. Den Hauptmangel sehe ich persönlich darin, daß es wiederum nicht zu gelingen scheint, die Vielzahl der Einzelmaßnahmen, der gezielten Maßnahmen, zu beseitigen. Niemand wird daraus einen Vorwurf herleiten können; denn auch ich sehe ein — und das gleiche tut die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen —, daß die

Zeit für den Abbau der Steuervergünstigungen in der Siebenergruppe vielleicht noch nicht gekommen ist. Aber wir alle, meine Herren Kollegen, werden daran arbeiten und unser besonderes Augenmerk darauf richten müssen, daß diese steuerlichen Überbleibsel aus der Zeit des Wiederaufbaues möglichst bald aus dem Steuerrecht beseitigt werden und, wenn ihre Durchführung weiter erforderlich ist, durch andere Maßnahmen ersetzt werden.

Die Empfehlungen, die der Finanzausschuß durch Herrn Kollegen Dr. Frank, den Vorsitzenden des Ausschusses, diesem Hohen Hause heute unterbreitet hat, haben eine recht unerfreuliche Kommentierung in der Öffentlichkeit erfahren. Die „Welt“ vom 26. Februar 1958 versteigt sich sogar zu der rhetorischen Frage — und deswegen nehme ich hauptsächlich das Wort —: Sind die Länderfinanzminister wirklich blind oder sind sie Gefangene eines föderalistischen Systems, das allmählich abgewirtschaftet hat? Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Kritiker die derzeitige steuerpolitische Situation gründlich mißverstanden haben. Es trifft nicht zu, daß die Auffassungen der Bundesregierung und der Länderfinanzminister so weit auseinanderklaffen, daß man jetzt schon den Vermittlungsausschuß an die Wand malen müßte. Gewiß, dem Hohen Hause sind einige Änderungsvorschläge unterbreitet worden; aber auch der Herr Bundesfinanzminister hat darauf hingewiesen, daß in wesentlichen Dingen eine Übereinstimmung besteht, daß allerdings in zwei entscheidenden Fragen eine unterschiedliche Auffassung besteht. Die „Welt“ schreibt z. B.: „Die Finanzminister wünschen, daß der Einkommensteuertarif wie bisher mit einem Spitzensteuersatz von 55 % auslaufe.“ Dabei hat der verantwortliche Journalist leider den Spitzensteuersatz mit dem bisher üblichen Plafond verwechselt und deshalb übersehen, daß der Spitzensteuersatz nach geltendem Recht nicht bei 55 %, sondern bei 64 % liegt und daher die Senkung von 64 % auf 55 % bereits ein weitgehendes Entgegenkommen der Länder gegenüber dem Vorschlage des Bundes bedeutet.

Ich glaube, ich darf auch darauf hinweisen, Herr Bundesfinanzminister, daß eine zweite Überlegung für uns maßgebend war, Ihrem Vorschlag einer Senkung auf 53 % nicht zu folgen. Sie haben darauf hingewiesen, daß in bestimmten Einkommensstufen, namentlich in unteren und mittleren Einkommensstufen, eine Anhebung bei den Ledigen durch das Splitting eine zwangsläufige Folge ist. Ich glaube, es ist gerade aus den von Ihnen angesprochenen sozialen Gründen wenig sinnvoll, dann in der oberen Spitzengruppe eine so gewaltige Entlastung eintreten zu lassen, während sich in anderen Gruppen zwangsläufig eine weitere Belastung ergibt. Wir wissen ebenso wie das Bundesfinanzministerium und wie jener Kritiker, daß ein Ansporn, Kosten zu machen, naturgemäß immer gegeben ist, solange ich diesen „breaking point“, von dem Sie sprachen, die 50 %-Grenze, überschreite. Aber auch Sie haben diese Grenze nicht

(A) unterschreiten können, sondern sind mit 53 % über dem sogenannten breaking point geblieben.

Auf der gleichen fiskalischen Linie — so sagt die Presse und sagen auch andere — liege auch der Wunsch der Finanzminister auf **Abschaffung zahlreicher gezielter Sondermaßnahmen**. Dazu ist zu bemerken, daß die Finanzminister der Länder den Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten gewiß nicht ihre bescheidenen Vergünstigungen mißgönnen, die, gemessen an den durch sie eintretenden geringfügigen Steuerausfällen, fiskalisch völlig uninteressant sind. Wenn sich die Finanzminister der Länder dennoch für den Abbau der gezielten Sondermaßnahmen eingesetzt haben, so allein deshalb, weil ihnen die Vereinfachung des Steuerrechts und die Wiederherstellung steuerlicher Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit ein ernstes Anliegen ist. Hier zeichnet sich wieder das alte Spiel ab: Die gesamte Öffentlichkeit, insbesondere auch die Bundesregierung und an ihrer Spitze der Herr Bundeskanzler, bekennen sich öffentlich zu dem Gedanken der **Steuervereinfachung**. Finden sich aber einige beherzte Männer, die die Vereinfachung in die Tat umsetzen wollen, dann schleudert man ihnen sogleich den Vorwurf entgegen, es handele sich um den nackten Fiskalismus.

Es gibt, wenn ich recht sehe, Herr Bundesfinanzminister, zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat zwei Meinungsverschiedenheiten, Unterschiede, die Sie angesprochen haben, nämlich über den Einbau des Notopfers Berlin und die Frage des Sparprämiengesetzes. Ich will nicht eingehen auf unsere Firma 4711. Vielleicht würde auch eine Bezeichnung 5119 ganz gut sein. Man braucht nicht nur am alten zu hängen. Ich nehme an, daß diese neue Firma 5119, wie sie der Finanzausschuß des Bundesrats vorschlägt, zum mindesten im steuerlichen Sinne ebenso anerkannt wird wie die von Ihnen propagierte Firma 4711.

Herr Bundesfinanzminister, bevor ich eingehe auf die beiden Punkte Notopfer Berlin und Prämiensparen, darf ich mich doch mit einigen Zahlen auseinandersetzen, die Sie uns erstmalig vorgetragen haben und die ich deshalb als richtig unterstellen muß, ohne sie im einzelnen prüfen zu können. Sie sagen, nach Ihren Vorstellungen hätte der Bund eine Belastung außerhalb des Prämiensparens von 120 Millionen hinnehmen müssen, während die Länder eine Belastung von 320 Millionen hätten, und daraus habe der **Finanzausschuß** nun etwas ganz Umgekehrtes gemacht, nämlich ein Plus für die Länder von 139 Millionen und ein Minus für den Bund von 404 Millionen. Wenn Sie die Sparprämien einbeziehen würden, Herr Bundesfinanzminister, würde die **Rechnung** für Sie plus minus null sein; denn Sie haben 400 Millionen für die Sparprämien eingesetzt, haben von einer Belastung von 400 Millionen gesprochen, und rechnen Sie plus gegen minus, dann bleibt eine Belastung von 400 Millionen.

(Zuruf des Bundesministers der Finanzen.)

— Ja, das wollen wir ja streichen. Infolgedessen haben Sie es gespart, diese Sparprämien

werden echte Sparprämien für Sie, weil Sie damit nämlich plus minus null ausgeben, während wir also einen sogenannten Gewinn von 139 Millionen haben. Interessant bei dieser Belastung ist aber, Herr Bundesfinanzminister, für mich — und ich glaube, für alle Kollegen im Bundesrat —, daß Sie bei einem Etatvolumen von etwa 38 Milliarden DM glauben, Ihr Steuergesetzgebungsänderungswerk mit einer **Belastung des Bundes von 120 Millionen** vertreten zu können, während Sie den **Ländern** bei einem Etatansatz von insgesamt 23 bis 24 Milliarden DM eine Belastung von 320 Millionen zumuten, also weit über die Sätze des Bundes hinaus.

(Zuruf des Bundesministers der Finanzen.)

— Ja, darüber sind wir ja gerade im Gespräch, ob wir mehr kriegen. Einstweilen, Herr Bundesfinanzminister, haben Sie den Satz von 33 auf 35 ab 1. März erhöht, und ich glaube, alle Länder stehen vor unlösbaren Aufgaben, wengleich wir nicht verkennen wollen, daß auch Sie schwere Sorgen haben.

Ich komme nunmehr zu dem Antrag, das **Notopfer Berlin** in die Körperschaftsteuer einzubauen. Dieser Antrag ist in der Öffentlichkeit gründlich mißverstanden worden. Vielleicht liegt es auch daran, daß der Bundesrat es bisher verabsäumt hat, mit der gleichen Initiative publizistisch tätig zu werden, wie es der Bundesregierung bisher möglich war. Aber gerade weil wir in Berlin tagen, Herr Präsident, halte ich mich doch für verpflichtet, einmal Sinn und Zweck noch deutlicher vorzutragen, als es der Berichterstatter, Herr Kollege Frank, schon getan hat. Ich darf zunächst daran erinnern, meine Herren, daß es sich nur um den Rest des Notopfers Berlin handelt, der von den Körperschaften zu zahlen ist. Der weitaus größere Teil dieser Abgabe, nämlich vier Fünftel des Gesamtaufkommens, der von den natürlichen Personen entrichtet wurde, ist bekanntlich schon vor zwei Jahren ebenso weggefallen wie jene blaue Marke „Notopfer Berlin“, an die wir uns alle noch erinnern, auf den Briefumschlägen und Postkarten. Damals dachte im Ernst kein Mensch daran, sich gegen diese Vorschläge zu wenden. Auch die Berliner Kollegen wußten, daß diese Steuer mit ihrer Stadt wirklich nichts mehr als den Namen gemeinsam hatte, im übrigen aber in den **allgemeinen Topf der Bundeseinnahmen** floß. Ich erinnere mich jener Zeiten, Herr Bundesfinanzminister, als Ihr Herr Amtsvorgänger wesentlich höhere Beträge an Notopfer-Berlin-Einnahmen hatte, als er der Stadt Berlin zur Verfügung stellte. Damals wurde dieses Argument nicht vorgetragen. Jetzt, wo das Notopfer gestrichen wird, sagt man aber, das arme Berlin soll darunter leiden. Nein, es besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen dieser Steuer Notopfer Berlin, die eine rein zusätzliche Steuer für den Bund ist, und der Leistung des Bundes für die Stadt Berlin. Es besteht weder ein rechtlicher noch ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen diesen genannten Dingen. Der Bund hat die Höhe des Notopfers Berlin nie entscheidend sein lassen für die Höhe



(A) der von ihm dem Land Berlin gewährten Bundeshilfe, die ja auch an ganz verschiedenen Stellen des Bundeshaushalts veranschlagt ist. Es besteht also nicht der geringste Anlaß für die Befürchtung, daß der Vorschlag des Finanzausschusses die finanzielle Lage Berlins verschlechtern könnte.

Es wird weiter darauf hingewiesen, der Einbau des Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer verschlechtere die **Wettbewerbsaussichten der Berliner Wirtschaft**. Richtig ist, daß die Berliner Kapitalgesellschaften nach dem bisherigen Rechtszustand kein Notopfer zu zahlen brauchen und daß sie bei Einbeziehung des Notopfers in die Körperschaftsteuer eine ihnen zur Zeit zustehende steuerliche Präferenz verlieren würden, wenn nichts dagegen geschähe. Diese Benachteiligung muß selbstverständlich vermieden werden. Diesem Ziel dient der vom Lande Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg und Bayern Ihnen vorgelegte **Abänderungsantrag auf Einfügung eines Artikels 7 b** in die Regierungsvorlage, Drucksache 41/58, durch den das Steuerermäßigungs-gesetz für Berlin so geändert werden soll, daß eine Benachteiligung der Berliner Wirtschaft trotz des Einbaues des Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer vermieden wird. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, helfen Sie damit, auch die letzte Besorgnis der Berliner und der Steuerzahler aus der Welt zu schaffen.

Daß der Vorschlag für die Verwaltung eine erhebliche **Vereinfachung und Arbeitersparnis** bedeutet, ist bisher in der Öffentlichkeit noch nicht erwähnt worden. Ja, der Herr Bundesfinanzminister sagt sogar, das mache kaum etwas an Arbeit aus. Aber, Herr Bundesfinanzminister, wir haben diesbezüglich etwas mehr Erfahrungen als das Bundesfinanzministerium, weil wir unmittelbar mit den Finanzämtern zu arbeiten haben und weil die ganzen Sorgen, die von der Finanzverwaltung seit Jahren vorgetragen werden auf Grund der chaotischen Verhältnisse in der Steuergesetzgebung, immer wieder abgewälzt werden auf die Landtage, auf die Landesregierungen und auf die Finanzminister.

Ich glaube, man nimmt Anstoß daran, daß bei Einbau des restlichen Notopfers in den allgemeinen Körperschaftsteuertarif das Aufkommen insoweit nicht mehr ausschließlich dem Bunde, sondern in Höhe ihres Beteiligungsansatzes an der Körperschaftsteuer nunmehr den Ländern zufließen soll. Ich will hier nicht die Gelegenheit wahrnehmen, Herr Bundesfinanzminister, — das wird an anderer Stelle geschehen — die gesamte Problematik des Finanzverhältnisses Bund und Länder heraufzubeschwören, es ist aber die Überzeugung des Finanzausschusses, daß der Bund einen Ausfall von nicht einmal 0,8 % seiner Steuereinnahmen ohne weiteres verkraften kann. Entsprechende Deckungsvorschläge sind bei der Beratung des Bundeshaushaltsplans in aller Kürze zu erwarten. Wenn Sie Wert darauf legen, sind wir in der Lage, Ihnen solche Deckungsvorschläge zu unterbreiten.

Ich darf Sie bitten, dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen ihre Zustimmung zu geben.

Einen Deckungsvorschlag für den Ausfall habe ich eben schon gemacht. Wenn Sie das Sparprämien-gesetz ablehnen, ist bereits ein Minus von 400 Millionen im Bundesetat ausgeglichen.

(Zuruf des Bundesministers der Finanzen.)

— Sie haben doch 400 Millionen dafür eingesetzt.

(Zuruf des Bundesministers der Finanzen.)

— Ja, wenn Sie die streichen, wenn das Sparprämien-gesetz nicht kommt, Herr Bundesfinanzminister, dann brauchen Sie die 400 Millionen nicht.

(Bundesminister Etzel: Ich habe gesagt, wir müssen es durch Anleihen gewinnen!)

— Sie brauchen es nicht durch Anleihen zu gewinnen; Sie haben doch 400 Millionen darinstehen, es ist doch eine Etatposition.

(Bundesminister Etzel: Nein!)

— Das ist keine Etatposition? Ja, wovon wollen Sie es denn bezahlen?

(Heiterkeit. — Zuruf des Bundesministers der Finanzen.)

— Sie wollen 400 Millionen Anleihe aufnehmen? Dann nehmen Sie die Anleihe jetzt für den Ausfall an Steuern! Das ist Pott wie Deckel.

(Erneute Heiterkeit.)

Herr Bundesfinanzminister, Sie haben auf die **volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparens** sowie auf die Notwendigkeit der privaten Einkommensbildung in den breiten Schichten unseres Volkes hingewiesen. Sie haben aus dieser Überlegung die Notwendigkeit des Sparprämien-gesetzes abgeleitet. Ich glaube, daß in bezug auf die Notwendigkeit, das Volk zum Sparen zu mahnen, keine unterschiedlichen Auffassungen im Bundesrat bestehen. Selbstverständlich ist das Sparen volkswirtschaftlich insbesondere in der Situation, in der wir zur Zeit stehen, von existentieller Bedeutung für unser ganzes Volk. Selbstverständlich muß alles nur Mögliche getan werden, um das Sparen und die Eigentumbildung zu fördern. Darüber bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob der von dem Sparprämienverfahren zu erwartende wirtschaftliche Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den für das Prämienverfahren aufzuwendenden öffentlichen Mitteln steht. Diese Frage ist auf Grund der Erfahrungen, die wir mit der Steuerbegünstigung der Kapitalansammlungsverträge gemacht haben, zu verneinen.

Das gesamte Sparvolumen bei den Kreditinstituten hat Ende 1956 rund 23 Milliarden DM betragen. Davon waren trotz der erheblichen Vorteile, die im Jahre 1956 das sogenannte Preusker-Sparen, Herr Staatssekretär Wandersleb, bot, nur 2,8 Milliarden steuerbegünstigt festgelegt. Von über 23 Milliarden waren trotz der Preusker-Verordnungen nur 2,8 Milliarden steuerbegünstigt festgelegt. Der Sparzuwachs auf den steuerbegünstigten Sparkonten hat im Jahre 1956, das, wie gesagt, unter besonders günstigen Voraussetzungen Sparprämien zuließ, nur 382 Millionen betragen. Geht man davon aus, daß

(A) der Steuerausfall etwa  $33\frac{1}{3}\%$  der steuerbegünstigt angelegten Sparmittel beträgt, so ergibt sich die folgende Berechnung des Steuerausfalls für 1956. Hoffentlich sagt man nicht wieder, das sei eine fiskalische Berechnung. Ein Drittel des Sparzuwachses von 1956 von 382 Millionen beläuft sich auf 127 Millionen. Ein Drittel der in 1956 frei gewordenen und wieder eingelegten Spareinlagen in Höhe von etwa  $2\frac{1}{2}$  Milliarden sind 830 Millionen, das ist ein Steuerausfall von 276 Millionen. Mithin ergibt sich ein Steuerausfall im Jahre 1956 von etwa 400 Millionen DM für die Sparförderung. Der Steuerausfall, meine Herren, übersteigt in diesem Beispiel den Sparzuwachs, auf den es bei der Sparförderung letztlich allein ankommen sollte. Und hier greife ich das Wort des Herrn Ministerpräsidenten Zinn auf: Ist das die Verpflichtung, Herr Bundesfinanzminister, von der Sie eben sprachen, Förderung des Sparens aus einer Verpflichtung heraus, wenn die Wachstumsrate unter der Rate der aus öffentlichen Mitteln hierfür zur Verfügung gestellten Summe liegt?

Bedenken Sie ferner, meine Herren, daß ein erheblicher Teil des Sparzuwachses lediglich aus der Verlagerung bereits vorhandener Sparmittel herührt und ein anderer Teil des Sparzuwachses ohnehin gespart worden wäre. In Schweden hat man einmal eine Umfrage stattfinden lassen, Herr Bundesfinanzminister. Man hat die Sparer gefragt, als man die Steuerbegünstigung beseitigte: Was hätten Sie denn getan, wenn diese Steuerbegünstigung nicht geblieben wäre?, und die Sparer haben geantwortet: Wir hätten das Geld zur Sparkasse gebracht.

(B) Wesentliche Voraussetzung dafür, daß man spart, ist einzig und allein das Vertrauen zur Währung, in die Stabilität der Währung. Wenn die Stabilität der Währung nicht gegeben ist, Herr Bundesfinanzminister, dann können Sie Sparprämien über Sparprämien machen, und Sie werden nicht den Effekt erreichen, daß wirklich Kapital angelegt wird, daß wirklich gespart wird. Die Stabilität der Währung in Verbindung mit einem gerechten Zins scheint mir das geeignete Mittel zu sein, um eine Kapitalmarktförderung auch für die breiten Schichten herbeizuführen. Denn daß dieses Volk willig ist, zu sparen, haben, glaube ich, die Zahlen, die Herr Kollege Dr. Nolting-Hauff hier vorgetragen hat, deutlich unter Beweis gestellt.

Ich glaube, wir sollten bei diesem Stand der Beratungen, Herr Bundesfinanzminister, noch einmal in aller Ruhe die Problematik der Sparförderung durchsprechen. Wir wissen, daß es Ihnen ein Herzensanliegen ist. Wir sind bereit, Sie in jeder Beziehung zu unterstützen, wenn es darum geht, wirklich die Förderung des Sparens durchzusetzen. Wir sehen einstweilen in dem Sparprämiengesetz kein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Senats von Berlin habe ich folgende Erklärung zu Punkt 1 der Tagesordnung abzugeben:

(C) Der Senat von Berlin hat im Jahre 1955/56 vergeblich versucht, die Bindung der Abgabe „Notopfer Berlin“ für den ausschließlichen Zweck der finanziellen Hilfe für Berlin zu erreichen. Die Bundesregierung vertrat den Standpunkt, es handle sich hier um eine allgemeine Steuer,

(Dr. Zinn: Eine durch den Namen geschützte Bundessteuer!)

die sowohl für Berlin wie für jeden anderen Ausgabenposten des Bundesetats als Deckungsmittel dienen könne. Jeder, der die Entstehungsgeschichte der Abgabe „Notopfer Berlin“ kennt, weiß, daß die vom Bundesfinanzministerium vertretene Auffassung weder historisch noch politisch zu rechtfertigen ist.

Die Abgabe „Notopfer Berlin“ ist in der Zeit der Blockade Berlins, also in jenem Zeitabschnitt entstanden, als die Bundesrepublik noch nicht existierte und der Zweizonen-Wirtschaftsrat einer besonderen Einnahmequelle bedurfte, um Berlin neben den westalliierten Maßnahmen in der Blockade wirksam unterstützen zu können. Darin steckte eine Zweckbestimmung. Der Bundesfinanzminister wird sich heute überlegen, ob es nicht besser gewesen wäre, die Riesenaufgabe der Sicherung und Festigung Berlins durch eine zweckbestimmte Einnahmequelle besser zu gestalten und zu erfüllen. Wie Sie alle wissen, ist das Notopfer schrittweise abgebaut worden. Zunächst wurde die sogenannte Notopfermarke beseitigt. Hiergegen ist von Berlin nichts eingewandt worden, weil diese Marke sich in den technischen Postbetrieb schwer einordnete und zu Ärgernissen Anlaß gab. Im Oktober 1956 ist dann, wie Herr Kollege Weyer hier schon ausführte, das Notopfer, soweit es die steuerpflichtigen Einkommen natürlicher Personen betrifft, beseitigt worden. Berlin hatte damals gerade seinen Kampf um die Zweckbestimmung dieses Notopfers verloren und konnte schwer den Standpunkt vertreten, daß der Bundesfinanzminister, in dessen Kassen zu jener Zeit gerade der Juliusturm entdeckt wurde, gerade dieser Einnahmequelle bedurfte, um die finanzielle Hilfe für Berlin zu gewährleisten.

(D) Obwohl die rechtliche Beurteilung der Abgabe „Notopfer Berlin“, soweit sie heute noch erhoben wird, sich nicht geändert hat und die Zweckbestimmung immer noch fehlt, glaubte der Senat empfehlen zu sollen, das Notopfer Berlin heute nicht völlig zu beseitigen. Er ist der Meinung, daß bei der Haushaltslage des Bundes, die sich ab 1959 verschlechtern wird, die finanzielle Unterstützung Berlins gesicherter ist, wenn die Abgabe „Notopfer Berlin“ bestehen bleibt. § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes schreibt vor, daß, solange das Notopfer erhoben wird, diese Steuer nach Maßgabe des Bundeshaushalts zur Deckung des Zuschusses zum Berliner Haushalt zu dienen hat.

Falls die Mehrheit dieses Hohen Hauses die Abgabe „Notopfer Berlin“ dennoch beseitigen will und im ersten Durchgang des Steuerreformgesetzes einen dahingehenden Vorschlag macht, muß hierzu folgendes gesagt werden. Mit der Beseitigung des Notopfers wird eine Erhöhung der Körper-

(A) schaftsteuer angestrebt. Der Sinn der Maßnahme besteht darin, die Erträge des Notopfers nach der Einordnung in die Körperschaftsteuer nach den Grundsätzen der Teilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zwischen dem Bund und den Ländern zu zwei Dritteln in die Kassen der Länder und zu einem Drittel in die Kasse des Bundes fließen zu lassen. Für die Steuerpflichtigen ändert sich mit Ausnahme der Abgabe verschiedener Steuererklärungen bei dieser Lage nichts. Um der Berliner Wirtschaft die Präferenzen zu erhalten, die heute darin bestehen, daß die Berliner Betriebe von der Abgabe „Notopfer Berlin“ befreit sind, hat der Senat dankbar vermerkt, daß die antragstellenden Länder keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation Berlins mit diesem Vorschlag anstreben, sondern gewillt sind, durch entsprechende Verminderung der Körperschaftsteuersätze in Berlin die bisher bestehenden Präferenzen zu erhalten.

Ich habe folgende abschließende Stellungnahme des Senats von Berlin bekanntzugeben:

1. Bei der bevorstehenden Abstimmung wird Berlin gegen die Aufhebung des Notopfers stimmen. — Stimmen ist etwas zuviel gesagt; denn ein Stimmrecht haben die Berliner hier eigentlich nicht.

2. Falls gegen das Votum Berlins dennoch die Beseitigung der Abgabe „Notopfer Berlin“ und der Einbau des Notopfers in die Körperschaftsteuer beschlossen wird, wird sich Berlin für die Erhaltung der bestehenden Steuerpräferenzen Berlins bei der Körperschaftsteuer einsetzen. Der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, der in der Drucksache 41/3/58 enthalten ist, bietet hierfür eine brauchbare Grundlage.

(B) **ETZEL**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte die Beratung nicht allzu lange aufhalten und nur ein paar tatbestandsmäßige Feststellungen treffen. Ich habe hier vor mir den Text des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“. Im § 1 heißt es:

Um den Bund zu befähigen, die durch die besondere Lage Berlins bedingten, zur Deckung des Fehlbedarfs im Berliner Landeshaushalt und zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung Berlins erforderlichen Ausgaben zu leisten, wird vom Bund eine Abgabe „Notopfer Berlin“ erhoben.

Dieses „Notopfer Berlin“, das man hier abschaffen will, dient also dazu, den Bund zu befähigen, seine besonderen Aufgaben Berlin gegenüber zu erfüllen. Man will uns, wenn man es abschafft, diese Befähigung einengen.

(Widerspruch und Zurufe)

— Verzeihung, es ist etwas ganz anderes, ob ich sage, es ist eine Zweckbindung, oder ob ich sage, das Notopfer Berlin dient dazu, den Bund zu befähigen, in dem Maße, das nach Feststellung der beiden Häuser dann hinterher erforderlich ist. Das ist ein Unterschied.

(C) Im § 16 Abs. 4 heißt es weiter:

Solange das „Notopfer Berlin“ erhoben wird, dienen die Ausgaben nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans

— das ist die gesetzliche Festlegung —  
der Deckung der Bundeshilfe.

Ich stelle also fest, daß der Versuch, das „Notopfer Berlin“ abzuschaffen, zur Einengung der Möglichkeiten des Bundes, Berlin zu helfen, führen muß. Das ist der eine tatbestandsmäßige Gesichtspunkt.

Der zweite tatbestandsmäßige Gesichtspunkt scheint mir ein Irrtum zu sein, den ich glaube feststellen zu können in der Auffassung des Hauses auf Grund der Ausführungen des Herrn Kollegen Weyer. Herr Kollege Weyer hat gesagt: es ist Pott wie Deckel, ob Sie die 400 Millionen, welche Sie für das Sparprämiengesetz brauchen, aus dem Haushalt oder aus der Anleihe nehmen. Herr Kollege Weyer, ich glaube, daß in diesem Falle Ihr Pott ein großes Loch hat.

(Zuruf: Ihr Etat auch!)

— Ja, Ihr Etat besonders, Ihr Etat scheint mir der federführende im Loch zu sein.

(Heiterkeit.)

Es ist doch so — das möchte ich noch einmal ganz klar feststellen —: Wenn ich eine Sparprämienförderung mache, brauche ich dazu Mittel. Diese Mittel will ich nur insofern haben und brauche ich nur insoweit zu haben, als sich ein zusätzlicher Kapitalmarkt bildet. Also bleiben wir bei dem Beispiel, es würden im ersten Jahr, ab 1. Januar 1959, sich zwei Milliarden DM ergeben. Soweit der Kapitalmarkt diese zwei Milliarden zusätzlich als Kapital bringt, will ich in dieser Größenordnung, in der Größenordnung von 20 % davon gleich 400 Millionen DM, an den Kapitalmarkt geben. Die bekomme ich am Kapitalmarkt zusätzlich doch nur, wenn zunächst einmal aus der Sparförderung dieser Kapitalmarkt aufgebaut wird. Aber er entsteht nicht dadurch, daß mir woanders 400 Millionen weggenommen werden. Das ist doch die einfache Geschichte. Also aus diesem Grunde glaube ich noch einmal darauf hinweisen zu müssen, daß hier ein völliger Zusammenhang besteht zwischen der Sparförderung und der zusätzlichen Bildung eines Kapitalmarktes und den von uns aufzubringenden Mitteln. Soweit der Kapitalmarkt nicht zusätzlich gebildet wird, brauche ich auch die Mittel nicht. Das heißt, vice versa hängt das voneinander ab. Hier ist die große Elastizitätsspanne, der lange Zügel, an dem dieses Problem gefahren werden kann.

(Zuruf: Herr Minister, die 20 % bleiben doch Ihr Disagio, das sind doch echte Kosten!)

— Das ist aber die Förderung, die ich aus den gesellschaftsstrukturellen, ethischen Gründen zur Förderung des freien Sparens des kleinen Mannes einzusetzen bereit bin. Das ist der Grund. Wir bringen allerdings auch sonst ein Disagio aus sozialpolitischen notwendigen Überlegungen in die Waagschale, wir bringen viel mehr in die Waagschale,

- (A) und ich meine, die 400 Millionen lohnen es, diesen großen Versuch noch einmal zu wagen.

Präsident **BRANDT**: Wird zur allgemeinen Aussprache noch das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit ist die allgemeine Aussprache geschlossen. Das schließt nicht aus, daß zu Einzelpunkten noch das Wort erteilt werden kann.

Ich schlage vor, daß wir mit der Abstimmung zu Punkt 4 der Tagesordnung, Sparprämien-gesetz, beginnen. Wir legen den Beschlußentwurf des Finanzausschusses zugrunde. Der Beschluß des Finanzausschusses lautet: Ablehnung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen keine Einwendungen zu erheben.

(Zuruf: Herr Präsident! Das Saarland meldet ausdrücklich Enthaltung an!)

— Das Saarland meldet ausdrücklich Enthaltung an. Weitere Erklärungen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.

Dann kommen wir zur Abstimmung über Punkt 1 der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften.

Wir fangen an mit Ziffern 1 und 2 a an Hand der Drucksache 41/1/58.

- (B) **ETZEL**, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Gegen den Vorschlag des Finanzausschusses bestehen Bedenken. Vom Standpunkt der Vereinfachung des Steuerrechts wäre das Auslaufen der komplizierten Vorschrift am 31. Dezember 1958 zwar zu begrüßen; wohnungspolitisch aber ist zu berücksichtigen, daß auf Grund der Vergünstigung dem Wohnungsbau jährlich mehr als 500 Millionen DM an unverzinslichen langfristigen Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Würde dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt, so müßten, wenn der Wohnungsbau, insbesondere auch der vordringliche Wohnungsbau von Eigenheimen nicht erheblich zurückgehen soll, die öffentlichen Wohnungsmittel wesentlich erhöht werden.

Auch den Vorschlägen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der sich ausdrücklich gegen eine Streichung oder Einschränkung des § 7 des Einkommensteuergesetzes ausgesprochen hat, des Wirtschaftsausschusses, der anregt, von der Streichung des § 7 c Abs. 2 abzusehen, und der Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, für Wirtschaft und für Wiederaufbau und Wohnungswesen, die für die weitere Begünstigung des Arbeitnehmerwohnungsbaues auch in der Form von Mietwohngrundstücken eintreten, muß in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß des Bundesrats widersprochen werden.

Wenn aus den oben genannten Gründen auch an dem gegenwärtig im Gesetz vorgesehenen Auslaufen der Vorschrift nicht festgehalten werden

kann, so sollte die Begünstigung doch in dem vorgesehenen Umfang eingeschränkt werden. Es ist anzunehmen, daß der Arbeitnehmerwohnungs-bau in der Form von Mietwohngrundstücken auch dann, wenn er nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes nicht mehr begünstigt ist, in dem betrieblich erforderlichen Umfang weitergeführt wird. Außerdem haben sich gerade auf diesem Gebiete Mißbräuche ergeben. Auch an der Streichung des § 7 c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes — Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigung durch nichtbuchführende Steuerpflichtige — sollte aus Vereinfachungsgründen festgehalten werden, zumal von dieser Begünstigung bisher kaum Gebrauch gemacht worden ist.

**Dr. WANDERSLEB**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Hohes Haus! Den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers möchte ich nur noch ein kurzes Rechenexempel hinzufügen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß bisher in den letzten Jahren an 7c-Mitteln etwa 500 Millionen DM — einige Schätzungen gehen noch darüber hinaus — auf-gekommen sind. Bei der jetzt vorgeschlagenen Einschränkung, die insbesondere auch der Abstellung von Mißbräuchen dienen soll, rechnen wir noch mit etwa 300 Millionen DM jährlichem Aufkommen. 7c-Mittel sind auch dann immer noch wie bisher das billigste Geld nicht nur für den Darlehnsnehmer, sondern in gleicher Weise auch für die Länder wie für den Bund. Bei 300 Millionen DM Aufkommen ergibt sich als Ausfall bei einem angenommenen Durchschnittssteuersatz von 50 % (D) eine Steuerverlagerung von etwa 30 % dieser 50 %, also 30 % von 150 Millionen, das sind 45 Millionen DM, und ein Steuerverzicht von 25 % dieser 150 Millionen, also 37,5 Millionen DM. Die 300 Millionen DM, die wir selbst bei beschränkter Weitergeltung des § 7 c erhoffen können, kosten also nur 12,5 % der Gesamtsumme echten Steuerverzicht.

Man kann also wirklich von der Bestimmung des § 7 c sagen: Es ist ein wahrer Philanthrop im Einkommensteuergesetz.

(Heiterkeit.)

Es ist tatsächlich so, daß für diese, ich möchte sagen, sympathische Bestimmung das Wort gilt: Niemand zum Wehe, allen zum Wohle. Es hat jeder mehr davon, als er gibt: der Darlehnsgeber, der Darlehnsnehmer, die Länder und der Bund.

(Zuruf: Das kommt selten vor!)

— Ja, das kommt selten vor; deshalb habe ich es unterstrichen.

Ich darf abschließend herzlich darum bitten, daß Sie nicht dem Antrag des Finanzausschusses folgen, sondern dem Votum des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und den § 7 c für sein beschiedenes menschenfreundliches Wirken in Verbindung mit dem II. Wohnungsbaugesetz für dessen Hauptanliegen noch bis 1961 am Leben lassen.

Präsident **BRANDT**: Wir kommen zur Abstimmung.

(A) Wer der Ziffer 1 der Drucksache 41/1/58 seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Ziffer 2 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; sie ist abgelehnt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ziffer 2 c. — Das ist die Minderheit.

Ziffer 2 e! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 2 g. — Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 3 a.

ETZEL, Bundesminister der Finanzen: Es handelt sich um die Bestimmung des § 7 e des Einkommensteuergesetzes, die Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude usw. bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten. Gegen den Vorschlag des Finanzausschusses bestehen zur Zeit noch Bedenken. Die noch immer unzureichende Eigenkapitalausstattung der Vertriebenenbetriebe spricht für die Aufrechterhaltung der Vergünstigungen. Es kommt hinzu, daß die von Angehörigen des begünstigten Personenkreises betriebenen Unternehmen sich häufig auf ehemaligem Wehrmachtsgelände befinden, das in zunehmendem Maße für die Bundeswehr freigegeben werden muß. Für die betroffenen Unternehmen ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, nunmehr eigene Fabrikgebäude usw. zu erstellen. Es wäre für die betroffenen Steuerpflichtigen eine besondere Härte, wenn ihnen dabei die Bewertungsfreiheit des § 7 e des Einkommensteuergesetzes nicht mehr gewährt würde. Auch der Agrarausschuß des Bundesrates hat sich für die Aufrechterhaltung der Vergünstigung ausgesprochen.

(B)

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 3 a, die Ziffer 7 zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es bleibt so.

Über Ziffer 3 b brauchen wir nicht abzustimmen.

Es wird vorgeschlagen, über die Ziffern 4 und 8 zusammen abzustimmen, weil die Fragen zusammengehören. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 5.

(Widerspruch.)

— Ja, wir haben bei Tagesordnungspunkt 4 zugestimmt; dadurch entfällt diese Ziffer.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 41/4/58.

ETZEL, Bundesminister der Finanzen: Es handelt sich um den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 41/4/58, wenn ich richtig sehe. Dem Antrag muß vor allem aus haushaltsmäßigen

Gründen widersprochen werden. Durch die Erhöhung der voll abzugsfähigen Beträge auf 1200 DM bzw. 2400 DM ist gegenüber der Regierungsvorlage bei Gegenrechnung der Streichung der zur Hälfte abzugsfähigen Beträge ein zusätzlicher Ausfall von 250 bis 300 Millionen DM zu erwarten. Von dem auf 1200 DM erhöhten Sonderausgaben-Höchstbetrag können mehr Personen und wirksamer Gebrauch machen als von den zusätzlichen zur Hälfte abzugsfähigen Beträgen. Es handelt sich also nicht nur um einen angemessenen Ausgleich einer Streichung des Buchstabens c, sondern um eine erhebliche Ausweitung der Sonderausgaben, obgleich die Kapitalansammlungsbeträge aus ihnen herausgenommen und in das neben den Sonderausgaben anwendbare Sparprämiengesetz verwiesen worden sind.

Der Antrag des Finanzausschusses ist haushaltsmäßig eher erträglich. Es erscheint jedoch wünschenswert, bei der Regierungsvorlage zu bleiben.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich befinde mich in der glücklichen Lage, den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers in vollem Umfange zustimmen zu können. Es ist in der Tat so, daß bei Annahme des Antrags für die Länder erhebliche Steuerausfälle entstehen würden, die wir bei der gegenwärtigen Lage nicht ertragen können. Ich befürworte deshalb die Ablehnung dieses Antrags.

WEYER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Nur zwei Sätze. Die bisherigen Ausgaben beliefen sich in der Grenze auf 1000 DM. Diese Grenze von 1000 DM soll nach der Vorlage der Bundesregierung auf 800 DM gesenkt werden. Außerdem war ein Betrag von 50 % über die 1000 DM hinweg noch absetzbar. Das soll durch unseren Antrag in Fortfall geraten, nach dem die 1000 DM auf 1200 DM erhöht werden sollen — eine ganz erhebliche Verwaltungsvereinfachung — und keine Senkung auf 800 DM plus 50 % erfolgen soll. Der Finanzausschuß hat einen Vermittlungsvorschlag mit 1000 DM gemacht, dem wir uns anschließen werden, wenn der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt wird.

Präsident BRANDT: Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 41/4/58 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 6 a, Antrag des Finanzausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 7 a.

ETZEL, Bundesminister der Finanzen: Gegen diesen Antrag bestehen seitens der Bundesregierung zur Zeit Bedenken. Die Eigenkapitalbildung der Vertriebenenunternehmen ist im Durchschnitt noch unbefriedigend, so daß bei diesem Personenkreis auf die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns noch nicht verzichtet werden könnte.

(C)

(D)

- (A) Auch hier hat der Agrarausschuß unserer Auffassung zugestimmt.

Präsident **BRANDT**: Keine Wortmeldungen mehr. Wer der Ziffer 7 a zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; sie ist abgelehnt.

Ziffer 8 ist erledigt.

Wer stimmt der Ziffer 9 zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt der Ziffer 10 zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann müßten wir zur Gesamtabstimmung über Ziffer 11 — und zwar in der Fassung des Landes Rheinland-Pfalz, Drucksache 41/2/58 — und über Ziffer 15 kommen; denn die beiden Dinge hängen zusammen. Ist Einverständnis mit dieser Art der Abstimmung?

(Zustimmung)

Wer also der Ziffer 11 in der Fassung des Landes Rheinland-Pfalz, Drucksache 41/2/58, und der Ziffer 15 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 11 in der Fassung des Finanzausschusses.

Ziffer 12! — Mehrheit!

Wir kommen zu Ziffer 13 a.

- (B) **ETZEL**, Bundesminister der Finanzen: Gegen die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrats bestehen Bedenken. Die mangelhafte **deutsche Lagerhaltung** stellt bei der unausgeglichenen Weltmarktlage ein ernsthaftes Problem dar. Mit der Begünstigung der „Waren des volkswirtschaftlichen vordringlichen Bedarfs“ soll die Erhöhung des Lagerbestandes eines beschränkten Kreises von Importgütern gefördert werden, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft unbedingt erforderlich sind, um in Krisenzeiten, wie z. B. bei der Koreakrise oder der Suezkrise, wenigstens für eine beschränkte Zeitspanne einen geordneten Lauf der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Herabsetzung des Bewertungsabschlages für Waren mit schwankenden Marktpreisen von 20 auf 15% den **Bewertungsabschlag für den Normalbestand an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs** von 15 auf 20% zu erhöhen und so die gebotene Angleichung der Bewertungsabschläge zu erreichen.

Diesem Vorschlag muß widersprochen werden. Der **Bewertungsabschlag von 15%**, wie er nunmehr in der Regierungsvorlage niedergelegt ist, erscheint uns als der richtige Weg.

Der neue Antrag 41/5/58 von Nordrhein-Westfalen enthält eine Verbesserung zugunsten der Importeure gegenüber dem Antrag des Finanzausschusses, der für die Gruppe der Waren des volkswirtschaftlich dringenden Bedarfes keinen be-

sonderen Abschlag vorsieht. Die Bundesregierung (C) soll darüber hinaus auch noch den besonderen Abschlag für den Mehrbestand bei Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs aufrechterhalten.

Ich bin persönlich grundsätzlich für unseren Antrag, bin aber der Meinung, daß Ihr Antrag, Herr Kollege Weyer, besser ist als der Zwischenantrag.

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur auf eine Sache hinweisen im Interesse der Vermeidung von Mißverständnissen bei dem Abstimmungsvorgang. Wenn Ziffer 13 a, also der Antrag des Wirtschaftsausschusses, angenommen werden sollte, dann ist Ziffer 13 b damit nicht vollkommen erledigt, sondern nur teilweise. Es ist dann noch notwendig, über den Satz abzustimmen, daß in Buchst. m der **Doppelbuchstabe bb** gestrichen wird. Darüber muß auch noch abgestimmt werden, wenn der Antrag 13 a Annahme finden sollte.

(Zuruf: Ich beantrage getrennte Abstimmung!)

Präsident **BRANDT**: Ich danke für den Hinweis. Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffer 13 a. Wer will der Ziffer 13 a seine Zustimmung geben? — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziffer 13 b, und zwar über den Satz, daß der **Doppelbuchstabe bb** gestrichen wird. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Der Antrag Nordrhein-Westfalen Drucksache 41/5/55 ist erledigt. (D)

(Zuruf: Ja!)

Ziffer 18 ist erledigt durch die Abstimmung über 13 a.

Wir kommen zur Ziffer 14 a.

**ETZEL**, Bundesminister der Finanzen: Dem Vorschlag auf Streichung wird in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen widersprochen. Die vorgesehene Ermächtigung entspricht dem Ersuchen des Bundestages vom 26. Juli 1957, die **Modernisierung von Altbauwohnungen** durch steuerliche Maßnahmen zu fördern, damit die Ausstattung der Altbauwohnungen der beim sozialen Wohnungsbau üblichen Mindestausstattung angeglichen wird.

Der Agrarausschuß hat beschlossen, die vorgesehene Ermächtigung auch auf **landwirtschaftliche Betriebsvermögen** auszudehnen. Einer derartigen Ausweitung der Vergünstigung muß ebenfalls widersprochen werden. Die Möglichkeit der Sonderabschreibung muß im engsten Rahmen gehalten werden und kann nur den Besitzern von Altbaugebäuden gestattet werden, da diese infolge des Mietpreisstops in den vergangenen Jahren vielfach die erforderlichen Modernisierungsarbeiten nicht vornehmen konnten.

Zu diesem Antrag liegt ein Antrag von Nordrhein-Westfalen 41/6/58 vor. Dazu muß ich sagen, daß mir diese Erweiterung zu weit zu gehen scheint.

(A) Damit würde die Vorschrift in ihrer Wirkung zu § 7 a des Einkommensteuergesetzes, Sonderabschreibungen beim Wohnungsbau, in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Hohes Haus! Wie der Herr Bundesfinanzminister schon ausgeführt hat, handelt es sich hier bei der Ermächtigung zu § 51 des Einkommensteuergesetzes um ein wichtiges wohnungspolitisches Anliegen.

Der Berichterstatter hat vorhin als die Auffassung des Finanzausschusses erwähnt, diese Ermächtigung führe wieder zu einer Verwaltungsschwerung, und es gebe nur zwei Wege, die hier zum erwünschten Ziele einer Förderung der Modernisierung der Altwohnungen führen könnten, Einsatz von öffentlichen Mitteln oder Freigabe der Altbauwohnungen. Der Einsatz von genügenden öffentlichen Mitteln für diesen Zweck wäre sehr zu begrüßen. Aber in welchem öffentlichen Haushalt ist das in großem Ausmaße möglich? Und die Möglichkeit einer vollständigen Freigabe der Altbauwohnungen muß man angesichts des leider noch immer bestehenden Defizits von Millionen Wohnungen verneinen. Der Weg dazu ist noch nicht frei.

Nun möchte ich doch noch einige Ausführungen zur Frage der Verwaltungsvereinfachung — es hieß ja, die Ermächtigung führe zu einer Erschwerung — machen. Es ist, wie ich gehört habe, in den Ausschußberatungen nicht darauf hingewiesen worden, daß die bisherige weit auseinanderklaffende steuerliche Behandlung von Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand zu großen Schwierigkeiten in der Praxis geführt hat. Es ist daraufhin eine sehr umfängliche Rechtsprechung über den Begriff des Herstellungsaufwands entstanden. Nach geltendem Recht muß der Herstellungsaufwand steuerlich auf die ganze Nutzungsdauer verteilt werden, darf also nur mit etwa 1 oder 2 % jährlich abgeschrieben werden. Auf der anderen Seite war der Erhaltungsaufwand bisher in drei Jahren abzuschreiben. Die Einkommensteuerrichtlinien 1956/57 lassen nun künftig die steuerliche Verteilung größeren Erhaltungsaufwandes auf fünf Jahre zu. Wenn künftig nach der Regierungsvorlage für Modernisierungskosten, also für Herstellungsaufwand, eine 10 %ige Abschreibung erfolgen darf, dann nähern sich die beiden Aufwandsarbeiten so erheblich, daß hier eine echte Verwaltungsvereinfachung eintreten wird. Es ist dann nicht mehr von nennenswerter finanzieller Bedeutung, sich darüber zu streiten, ob die eine oder die andere Art von Aufwand vorliegt. Es steckt dann erfreulicherweise nicht mehr viel drin.

Nun muß ich auf Grund der umfangreichen Begründung zum Vorschlag 14 a des Finanzausschusses doch noch zwei Punkte kurz berühren.

Es ist auch vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, der Anreiz sei sehr geringfügig: Lassen Sie mich da allgemein etwas gerade vor diesem Forum, in dem Finanzminister ein gewichtiges

Wort mitsprechen, sagen. Man soll den Wert solcher steuerlichen Anreize nicht unterschätzen. Ich habe dazu dem früheren Herrn Bundesfinanzminister einmal gesagt: Die großen Freuden des Lebens sind so selten; deshalb muß man sich an die kleinen halten. Dem Herrn Finanzminister per nefas keine Steuern zu zahlen, ist nur bösen Menschen eine Freude. Aber rufe, auf Grund gesetzlicher Erlaubnis, ihm weniger Steuern zahlen zu müssen, das gehört schon zu den mittelgroßen Freuden des Lebens, die man dem Bürger doch nicht nehmen sollte. Der Herr Bundesfinanzminister hat damals Verständnis dafür gezeigt.

(Heiterkeit.)

Tun Sie es bitte auch!

Wenn es schließlich in der Begründung des Vorschlags des Finanzausschusses heißt, das Problem könne unter Umständen wieder aufgegriffen werden, wenn durch Aufhebung des Mietstops vergleichbare Marktpreise auf dem Wohnungssektor vorhanden sind, so möchte ich dazu sagen, daß es dann sehr leicht heißen kann: Zu spät, du rettetest den Freund nicht mehr! Es ist, glaube ich, in weiten Kreisen nicht bekannt, wieviel noch in der Modernisierung der Altwohnungen zu tun ist. Nach der Wohnungszählung von 1950 — von der neuesten haben wir leider die entsprechenden Ergebnisse noch nicht — hatten z. B. nur 20 % der Altwohnungen Badeeinrichtungen, während wir jetzt erfreulicherweise nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz schon für die Mindestausstattung im sozialen Wohnungsbau eine Bade- oder mindestens eine Brauseeinrichtung fordern.

Wir möchten, daß steuerliche Erleichterungen gegeben werden können, wenn den Forderungen des § 40 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprochen wird. Es fehlt da wirklich noch viel. Der Herr Präsident könnte uns dazu wohl selbst in der Hauptstadt Berlin reichliches Anschauungsmaterial bieten. Aber das gibt es anderwärts auch.

Wir glauben, daß man ein Stück vorankommen kann, wenn Sie durch Zustimmung zur Ergänzung des § 51 zugleich auch einem Anliegen des Bundestages, wie der Herr Bundesfinanzminister bereits erwähnt hat, entsprechen. Wir möchten Sie also bitten, auch hier der Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu folgen und den Vorschlag des Finanzausschusses in Ziffer 14 a abzulehnen.

WEYER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Bezüglich der Abstimmung, die wir soeben abgeschlossen haben, besteht noch eine kleine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der nicht zur Abstimmung gestellt wurde, über den sogenannten Bremer Erlass. Ich glaube, Herr Bundesfinanzminister, unser Antrag war weitergehend als der hier angenommene des Wirtschaftsausschusses.

(Zuruf: Nein!)

Soweit es sich um Buchstabe bb mit den 15 bzw. 20 % handelt, daß also die nationale Lagerhaltung

(A) gleichgestellt werden sollte mit den im Preis schwankenden Gütern, müßte noch über diesen Antrag abgestimmt werden. Sie hatten bereits ein freundliches Wort zu diesem Antrag gesagt.

Nun zu dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen**, Drucksache 41/6/58! Herr Staatssekretär Wandersleb sagte: Es ist weder die Mietfreigabe möglich, noch hat irgend jemand öffentliche Mittel, um den Althausbesitz in den Stand zu setzen, die notwendigen **Reparaturen** zu machen. Wenn das nicht der Fall ist, dann, glaube ich, reichen die im Antrag der Bundesregierung vorgelegten 10 % allerdings auch nicht aus, um die Reparaturen so stark anzureizen, daß der Althausbesitz nunmehr wieder wirklich in einen vernünftigen Stand gesetzt wird. Wenn wir also der Auffassung sind, daß weder eine Freigabe der Mieten noch eine öffentliche Dotierung möglich ist, dann muß man den Anreiz so stark machen, daß auch wirklich von der Notwendigkeit, Reparaturen durchzuführen, Gebrauch gemacht wird. Deshalb schlagen wir vor, eine **25%ige Abschreibung**, also eine Abschreibung der Reparaturen in vier Jahren vorzunehmen.

**Dr. WANDERSLEB**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Dazu nur einen Satz! Es geht hier nicht um Instandsetzungskosten, um Kosten für Reparaturen, sondern um **Aufwand für Modernisierungsmaßnahmen**. Ich erlaube mir diesen Hinweis, damit kein Irrtum aufkommt.

Präsident **BRANDT**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

(B) Wir kehren zunächst noch einmal zu Ziffer 13 zurück, und zwar einmal, weil ich übersehen hatte, über Ziffer 13 d abstimmen zu lassen, und zweitens, weil Herr Kollege Weyer darauf hinweist, daß entgegen meiner ursprünglichen Annahme wohl auch über den Antrag Nordrhein-Westfalen Drucksache 41/5/58 abgestimmt werden muß. Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag Nordrhein-Westfalen Drucksache 41/5/58. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Wir kommen zur Ziffer 13 d auf Seite 15 der Vorlage. — Das ist die Minderheit. Sie ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 14 a, also über den Punkt, über den jetzt debattiert worden ist. — Abgelehnt.

Dann kommt der Antrag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 41/6/58. Wer diesem Antrag Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 41/6 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Zuruf: Ich bin jetzt nicht im klaren!)

— Wir haben Ziffer 14 a abgelehnt und sind jetzt beim Antrag Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 41/6. Ich wiederhole die Abstimmung. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe auf Ziffer 14 c; das ist die Fassung des Agrarausschusses. — Das ist auch die Minderheit; abgelehnt!

Ziffer 15 ist erledigt.

Ziffer 16!

(C)

**ETZEL**, Bundesminister der Finanzen: Gegen den Vorschlag des Finanzausschusses, den **Spitzensteuersatz** von 53 v. H. auf 55 v. H. zu erhöhen und die **Tarifprogression** für zu versteuernde Einkommensbeträge von mehr als 50 000 DM bis 110 000 DM entsprechend zu ändern, bestehen Bedenken. — Eine Zwischenbemerkung, Herr Weyer! Es ist richtig, daß wir bisher einen Plafond von 55 hatten. Die Spitze aber — ich glaube, das war 63 — ist praktisch wegen des Plafonds von niemand erreicht worden. Darüber müssen wir uns natürlich auch klar sein.

Ein **Spitzensteuersatz von 55 v. H.** wäre volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich unerwünscht, weil er der Tendenz zum unwirtschaftlichen Kostenmachen nicht entgegenwirken würde. Darüber hinaus würde er in einem gewissen Mißverhältnis zu dem Körperschaftsteuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne einschließlich der Abgabe „Notopfer Berlin“ stehen und somit dazu führen, daß die steuerlichen Kosten der Selbstfinanzierung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften fühlbar höher als bei den Körperschaften lägen. Aber auch die vorgeschlagene **Zusammendrängung der Progression** in dem Einkommensbereich von 50 000 bis 110 000 DM erscheint bedenklich; denn sie würde die Vorbelastung der Ledigen gegenüber den Verheirateten noch weiter verstärken.

Präsident **BRANDT**: Keine weiteren Wortmeldungen! Ziffer 16, Empfehlung des Finanzausschusses! — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziffer 17! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 18 ist erledigt!

Ziffer 19! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 20 und 22!

**ETZEL**, Bundesminister der Finanzen: Der Finanzausschuß des Bundesrats hat beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, die Erhöhung des im Entwurf vorgesehenen Körperschaftsteuersatzes für **berücksichtigungsfähige Ausschüttungen** von 11 v. H. auf 19 v. H. zu beschließen. In den 19 v. H. stecken 4 % Notopfer. Der allgemeine Körperschaftsteuersatz soll entsprechend von 47 % auf 51 v. H. erhöht werden.

Der vorgeschlagene **Körperschaftsteuersatz** für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen von 19 v. H. — gegenüber der Regierungsvorlage eine Erhöhung um 4 % — erscheint zu hoch. Es ist zu befürchten, daß bei diesem Steuersatz der mit dem Entwurf der Bundesregierung beabsichtigte Effekt, nämlich die Aktivierung des Aktienmarktes, nicht eintritt. Ich möchte darauf hinweisen, das sind zwei Aspekte. Praktisch sind wir materiell gesehen einig in der Spitze; denn 47 % Körperschaftsteuer und 4 % Notopfer sind 51 %. Daher besteht in der Höhe kein Streit, nur in der Aufgliederung. Aber nach unten besteht auch in der Höhe ein Streit. Wir



- (A) schlagen 11% und daneben die 4% vor und Sie 15% und daneben die 4%. Ich halte das letztere für zu hoch, weil der Effekt nicht erreicht wird.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffern 20 und 22.

(Zuruf: Bitte getrennt, Herr Präsident!)

— Wer der Ziffer 20 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 22! — Das ist auch die Mehrheit.

Dann kommt der Antrag Drucksache 41/3/58 der drei Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 21! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 22 ist erledigt.

Ziffer 23! — Das ist die Mehrheit.

Dann die Entschließung unter VII in der Ursprungsvorlage!

(Zuruf: Ist erledigt durch den Antrag Nordrhein-Westfalen!)

— Nein, das ist ein anderer Punkt. — Die Entschließung des Finanzausschusses auf Seite 24! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

- (B) Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen.

(Reinert: Ich bitte festzustellen, daß das Saarland sich der Abstimmungen aller Punkte enthalten hat mit Ausnahme der Abstimmung zu den Drucksachen 41/2/58 und 41/3/58, denen es zugestimmt hat!)

— Das Haus hat von den Erklärungen des Herrn Ministerpräsidenten des Saarlandes Kenntnis genommen. — Ich darf außerdem festhalten, daß der Bundesrat die vom Ausschuss vorgeschlagene Entschließung angenommen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung zur Abstimmung auf: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab über die Drucksache 43/1/58, Antrag des Finanzausschusses. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung zur Abstimmung auf: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften. (C)

**ETZEL**, Bundesminister der Finanzen: Der Finanzausschuß schlägt hier vor, die Bestimmungen über die Herabsetzung des Gesellschaftsteuersatzes und des Wertpapiersteuersatzes beim Erwerb ausländischer Gesellschaftsrechte zu streichen, da die Länder die hierdurch entstehenden Steuerausfälle von etwa 50 Millionen DM jährlich nicht für tragbar halten. Diesem Vorschlag muß unbedingt widersprochen werden. Die Bundesregierung strebt an, durch die Herabsetzung der Steuersätze den Aktienmarkt zu fördern. Diese Förderung wäre in Frage gestellt, wenn dem Vorschlag des Finanzausschusses entsprochen würde.

Auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats hat dem Vorschlag des Finanzausschusses ausdrücklich widersprochen.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar ziffernweise.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit!

3 a! — Mehrheit!

3 b ist erledigt.

Wer stimmt der Ziffer 4 zu? — Mehrheit!

5 a! — Auch die Mehrheit!

5 b ist erledigt. (D)

Wer stimmt Ziffer 6 zu? — Mehrheit; Ziffer 6 ist angenommen.

Wer stimmt der Ziffer 7 zu? — Mehrheit!

Ziffer 8! — Mehrheit!

Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 ist erledigt.

Es folgt die Abstimmung zu Punkt 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer. Dazu liegen die Vorschläge in der Drucksache 42/1/58 vor. Wird das Wort noch gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Zunächst II Ziffer 1, Antrag des Agrarausschusses! Ich darf fragen, wer zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2, Antrag des Wohnungsausschusses! — Mehrheit!

Ziffern 3 a und 4 gehören zusammen. Können wir über Ziffern 3 a und 4 zusammen abstimmen?

(Zuruf: Ja!)

(A) Wer für Ziffer 3 a und 4 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziffer 3 b ist erledigt. Es bleibt bei der Regierungsvorlage zu diesem Punkt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe den Punkt 6 der Tagesordnung auf:

**Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuerrichtlinien für das Kalenderjahr 1955 (Drucksache 45/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsvorschläge ab.

Ich rufe auf Ziff. 1. — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der eben aufgerufenen Verwaltungsanordnung gemäß (B) Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (Zu BR-Drucks. Nr. 479/57 — Beschluß)**

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 beschäftigt den Bundesrat heute zum zweitenmal. Bereits am 20. Dezember vorigen Jahres hatte ich dem Hohen Hause über die Vorlage im Auftrage des Finanzausschusses Bericht erstattet. Wir haben damals gegen die Verordnung keine Bedenken erhoben. Lediglich zu § 1 Ziffer 35 sollte ein Absatz 2 angefügt werden, um die Abführung der Lohnsteuer in einer Form sicherzustellen, die verhindert, daß das örtliche Aufkommen an Landessteuern in den einzelnen Ländern durch die Einrichtung zentraler Lohnstellen beeinträchtigt wird. Daher enthielt der neue Absatz 2 die Bestimmung, daß abweichend von der bisherigen Regelung die Lohnsteuer in Dienststellen von Hoheitsverwaltungen des Bundes, die nicht die Voraussetzungen des § 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erfüllen, jeweils an eine Finanzkasse des Landes

abzuführen ist, in dem die Dienststellen liegen. (C) Die Bundesregierung hatte in der damaligen Sitzung rechtliche Bedenken gegen den vom Bundesrat beschlossenen Änderungsvorschlag erhoben, die sie in ihrem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Bundesrates vom 14. Februar d. J. aufrechterhalten hat. Der Finanzausschuß vermag jedoch auch nach erneuter Prüfung diese Bedenken nicht anzuerkennen.

Die Bundesregierung weist aber darüber hinaus auf eine Reihe von verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten hin, die nach ihrer Ansicht bei Durchführung des Beschlusses des Bundesrates vom 20. Dezember vorigen Jahres entstehen werden. Sie sollen in erster Linie ihre Ursache in der Tatsache haben, daß die Bereichsgrenzen einer Reihe von Bundesverwaltungen nicht mit den Ländergrenzen übereinstimmen. Unter Berücksichtigung der dadurch auftretenden Verwaltungsschwierigkeiten sieht die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Ansicht ihrer zuständigen Fachressorts keine Möglichkeit, den Wünschen des Bundesrates in dieser Frage zu entsprechen. Sie bittet, unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit der Verordnung, erneut, die Zustimmung zu erteilen.

Um eine weitere, auch nach Ansicht des Finanzausschusses in ihren Auswirkungen bedenkliche Verzögerung der Verordnung zu vermeiden, hat der Finanzausschuß unter voller Aufrechterhaltung der bisher von ihm vertretenen Rechtsauffassung beschlossen, dem Bundesrat einen Kompromißvorschlag zur Annahme zu empfehlen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ihnen vorliegende (D) Drucksache 479/1/57. Danach soll die Abweichung von den bisherigen Abführungsbestimmungen nur auf die Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg beschränkt werden. Da es sich gerade in diesem Fall um eine echte Vereinfachungsmaßnahme handelt, darf man erwarten, daß auch die Bundesregierung bereit ist, ihrerseits einem solchen Beschluß zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß wir bei der Behandlung des Punktes 1 der Tagesordnung hinsichtlich des § 41 des Einkommensteuergesetzes betreffend „Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber“ eine Empfehlung des Finanzausschusses in der von Rheinland-Pfalz vorhin vorgeschlagenen Fassung angenommen haben, die vorsieht, daß durch Rechtsverordnung eine von den bisherigen Lohnsteuerabführungsvorschriften abweichende Regelung für Bezüge aus öffentlichen Kassen geschaffen werden kann. Damit ist für eine zukünftige weitergehende Regelung eine klare Rechtsgrundlage geschaffen worden.

Namens des Finanzausschusses bitte ich daher das Hohe Haus, entsprechend der Empfehlung der vorliegenden Drucksache zu beschließen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer der Vorlage Zu BR-Drucks. Nr. 479/57 (Be-

(A) schluß) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, für die in seiner 186. Sitzung am 20. Dezember 1957 beschlossene Änderung zu § 1 Ziff. 35 Buchstabe a) der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 die soeben angenommene Fassung vorzuschlagen. Im übrigen hält der Bundesrat seine Zustimmung zu der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus der Anlage zu seinem Schreiben vom 20. Dezember 1957 ergebenden Änderungen unter Nrn. 2 bis 4 aufrecht.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 35/58).**

Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung. Vom Finanzausschuß ist aber eine redaktionelle Änderung vorgesehen. Ich unterstelle, daß ihr zugestimmt wird. — Das ist der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 9 der Tagesordnung:

(B) **Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 36/58).**

Wenn kein Widerspruch erfolgt, können wir zunächst feststellen, ob wir insgesamt abstimmen können. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir stimmen also über die Verordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen insgesamt ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der eben aufgerufenen Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 37/58)**

Hierzu liegt ein Änderungsvorschlag des Finanzausschusses auf Drucksache 37/1/58 vor. Wer diesem Änderungsvorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der eben aufgerufenen Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 34/58)**

Dazu Änderungsvorschläge des Finanzausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf Drucksache 34/1/58. Können wir im ganzen darüber abstimmen? — Das ist der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der soeben aufgerufenen Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Zehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. FeststellungsDV) (Drucksache 38/58)**

Darf ich unterstellen, daß hier der Drucksache 38/1/58 zugestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der soeben aufgerufenen Zehnten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Einundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. AbgabensDV-LA) (Drucksache 50/58)**

Es wird unveränderte Zustimmung empfohlen. Keine Wortmeldungen. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dieser Durchführungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958) (Drucksache 55/58)**

Keine Änderung. Keine Wortmeldungen. Der Bundesrat hat demnach gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 beschlossen, gegen die eben aufgerufene Sechzehnte Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewichtsbezeichnung an**

(C)

(D)

(A) **schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Drucksache 48/58)**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. — Dieser Empfehlung wird nicht widersprochen. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes im Bergbau (BR-Drucks. Nr. 486/57).**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat die Streichung der Nr. 2 in § 1 aus den in der Drucksache 486/1/57 angeführten Gründen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es wird zugestimmt. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 54/58)**

(B) **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Ausschußempfehlung wird nicht widersprochen. Dann ist demgemäß beschlossen.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

- a) **Empfehlung 101, betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft,**
- b) **Empfehlung 102, betreffend Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer.**

(BR-Drucks. Nr. 496/57)

Eine Berichterstattung entfällt.

Mit der Vorlage der Empfehlungen 101 und 102 erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung gemäß Art. 19 Ziff. 6 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach Empfehlungen innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Abschluß der Tagung der Konferenz den gesetzgebenden Organen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich der Auffassung des Rechtsausschusses angeschlossen, daß die Empfehlung 101 von der Bundesregierung auch den Ländern selbst zugeleitet werden muß, da das hier angesprochene

Schul- und Unterrichtswesen der ausschließlichen (C) Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt. Der Ausschuß empfiehlt dementsprechend dem Bundesrat, die in der Drucksache 496/1/57 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen. — Kein Widerspruch! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von den Empfehlungen 101 und 102 Kenntnis genommen hat.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Empfehlung 101 auch den Ländern unmittelbar zuzuleiten ist, weil sie Gegenstände betrifft, bei denen die Gesetzgebung und Verwaltung nicht dem Bunde, sondern den Ländern zusteht, nämlich das Schul- und Unterrichtswesen.

Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß bei Empfehlungen, die ausschließliche Kompetenzen der Länder betreffen, eine Zustimmung der Länder vor der Beschlußfassung zwar nicht erforderlich ist, wohl aber zweckmäßig erscheint.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Weinbaubetriebserhebung im Jahre 1958 (BR-Drucks. Nr. 492/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegt Ihnen vor die Drucksache 492/1/57 mit der Empfehlung des Finanzausschusses, der Verordnung nicht zuzustimmen, der Empfehlung des Agrarausschusses, der Verordnung unter Abänderung der Erhebungstermine zuzustimmen, sowie der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der Verordnung zuzustimmen, wobei dieser Ausschuß die notwendig gewordene Änderung der Erhebungstermine dem Agrarausschuß überlassen hat. (D)

Ich darf zunächst über die Empfehlung des Agrarausschusses unter II und damit gleichzeitig über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen lassen. Wenn Sie diesen Empfehlungen zustimmen würden, dann wäre die Empfehlung des Finanzausschusses unter I abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über II. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Das heißt, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht (Drucksache 52/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegt Ihnen vor die Drucksache 52/1/58 mit der Empfehlung des Agrarausschusses, der Verordnung mit der Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

(A) Ich darf über diese Empfehlung abstimmen lassen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat mithin beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 53/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegt Ihnen vor die Drucksache 53/1/58 mit einer Empfehlung des Agrarausschusses. Ich darf über diese Empfehlung abstimmen lassen. Wer ist für die Empfehlung des Agrarausschusses? — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat mithin beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Berufung eines Mitgliedes der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch den Bundesrat (Drucksache 39/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(B) Es liegt Ihnen vor die Drucksache 39/1/58 mit der Empfehlung des Agrarausschusses, an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Swart als Mitglied der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank Herrn Friedrich Meyer, Böstlingen, Post Bockhorn, Kreis Fallingb., zu berufen.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank Herrn Friedrich Meyer als Mitglied der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank berufen hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Bericht über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1958) und**

**Zusammenstellung über die von der Bundesregierung zugunsten der Landwirtschaft bereits getroffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) (Drucksache 30/58 und Zu Drucksache 30/58)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Es liegt Ihnen vor die Drucksache 30/1/58 mit der Empfehlung des Agrarausschusses, die Vorlagen der Bundesregierung zur Kenntnis zu neh-

men. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, die von der Bundesregierung gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes zugestellten Vorlagen zur Kenntnis zu nehmen. (C)

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen (Drucksache 14/58)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen in Drucksache 14/1/58 vor. Werden Einwendungen gegen den Änderungsvorschlag erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel (Drucksache 51/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat mich beauftragt, zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Erklärung abzugeben: (D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1958 laut Niederschrift vom gleichen Tage auf Antrag des Herrn Vertreters von Baden-Württemberg beschlossen, § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „... und um den Verbraucher vor verdorbenen oder verfälschten Lebensmitteln sowie vor Täuschung oder Irreführung im Lebensmittelverkehr zu schützen“. Der Agrarausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1958 die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten in diesem Beschluß vertretene Auffassung sich nicht zu eigen gemacht, sondern der Vorlage des Bundesministers für Wirtschaft zugestimmt. Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1958 dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ausdrücklich widersprochen und in diesem Punkt der Vorlage des Bundesministers für Wirtschaft zugestimmt. Die vom Wirtschaftsausschuß gegebene Begründung entspricht der Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft. Sie kommt im wesentlichen zu dem Ergebnis, daß die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel dem Bundesminister für Wirtschaft gegebene Ermächtigung den vom

(A) Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Zusatz nicht deckt. Würde dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten entsprochen, so wäre der Bundesminister für Wirtschaft außerstande, die Verordnung zu erlassen oder dem Bundeskabinett in der abgeänderten Form zur Annahme vorzulegen.

Das Land Baden-Württemberg hat ferner unter dem 26. Februar 1958 — Bundesratsdrucksache 51/2/58 — den Antrag gestellt, der Bundesrat möge beschließen, in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 die Worte „mit dem notwendiger- oder üblicherweise der Verkauf von Waren verbunden ist“ zu streichen. § 1 der Verordnung beruht auf der dem Bundesminister für Wirtschaft in § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 1957 gegebenen Ermächtigung, bestimmte Prüfungen als ausreichenden Sachkundenachweis im Sinne des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 anzuerkennen. Bei den Beratungen des Gesetzes war, wie sich aus dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzes ergibt, davon ausgegangen worden, daß bei Handwerkszweigen, mit denen notwendiger- oder üblicherweise der Verkauf von Waren verbunden ist, als Sachkundenachweis grundsätzlich die Meisterprüfung genügen soll, ohne daß zusätzlich eine praktische Tätigkeit gefordert werden kann. Das Plenum des Bundestages hat in zweiter und dritter Lesung auf Grund dieses Schriftlichen Berichtes das Gesetz beschlossen. § 1 Nr. 2 der Verordnung hat diese Formulierung wörtlich übernommen. Eine weitergehende Formulierung, wie sie in dem

(B) Antrag des Landes Baden-Württemberg vorgesehen ist, ist durch die Ermächtigung nicht gedeckt. Sie wäre auch mit dem Geist und Sinn eines Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel nicht vereinbar. Sie hat zudem für das Handwerk nur geringe praktische Bedeutung.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg bezieht sich auf § 1 der Verordnung in der vom Bundesminister für Wirtschaft vorgelegten Fassung. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat für § 1 eine neue Fassung vorgeschlagen, die zwar dem Wunsche des Bundesministers für Wirtschaft, zunächst nur insoweit Prüfungen anzuerkennen, als durch diese Anerkennung keine weitere Verzögerung der Verordnung eintritt, nicht entspricht, die aber der Bundesminister für Wirtschaft dem Bundeskabinett zur Beratung und Beschlußfassung zuleiten kann, da sie mit der Ermächtigung und dem Schriftlichen Bericht des federführenden Bundestagsausschusses in Einklang steht. In diese vom

(C) Wirtschaftsausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Fassung paßt der Änderungsvorschlag des Landes Baden-Württemberg nicht hinein. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg bedeutet deshalb eine Ablehnung des Vorschlages des Wirtschaftsausschusses unter gleichzeitiger Abänderung der Vorlage des Bundeswirtschaftsministers.

Der Bundeswirtschaftsminister sieht sich deshalb verpflichtet, diese Stellungnahme abzugeben, weil er im Falle der Annahme der darin behandelten Anträge und Vorschläge befürchten muß, daß die wegen ihrer übrigen Vorschriften dringend gewünschte und notwendige Verordnung entweder ganz vereitelt oder auf einen sehr späten Zeitpunkt verschoben wird.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu bitte ich die Drucksache 51/1/58, Empfehlungen der Ausschüsse, sowie 51/2/58 und 51/3/58, Anträge des Landes Baden-Württemberg, zur Hand zu nehmen.

Wir wollen beginnen mit der Abstimmung über I Nr. 1 der Drucksache 51/1/58. Falls sie angenommen wird, wäre dann nach Drucksache 51/3/58 abzustimmen bzw. darüber, ob das, was das Land Baden-Württemberg mit dem Antrag 51/3/58 erreichen will, in den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses mit einbezogen wird.

(Zuruf: Ich schlage vor, erst über die Drucksache 51/3/58 abzustimmen!)

— Es wird vorgeschlagen, erst über Drucksache 51/3/58 abzustimmen. — Keine Bedenken! Wer dem Antrag des Landes Baden-Württemberg nach (D) Drucksache 51/3/58 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Ziff. 1 der Drucksache 51/1/58 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2 a! — Das ist abgelehnt; es bleibt bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Meine Herren! Wir sind am Schluß unserer heutigen Tagesordnung. Ich berufe die 190. Sitzung des Bundesrates auf Freitag, den 14. März 1958, 10 Uhr, nach Bonn ein und schließe die 189. Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.11 Uhr.)